



---

# VORBERICHT

zum Haushaltsplan 2018  
der Stadt Haßfurt



---

„Der Haushalt ist der beste, worin man nichts Überflüssiges will,  
nichts Notwendiges entbehrt.“

Plutarch, griechischer Schriftsteller

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES ZUR DOPPIK</b> .....	<b>3</b>
A.1	GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN .....	3
A.1.1	<i>Grundlagen</i> .....	3
A.1.2	<i>Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)</i> .....	4
A.1.3	<i>Das „3-Komponenten-System“ der Doppik</i> .....	4
A.1.3.1	Ergebnishaushalt/-rechnung .....	5
A.1.3.2	Finanzhaushalt/-rechnung.....	7
A.1.3.3	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
A.1.3.4	Haushaltsausgleich in der Doppik .....	9
A.2	STRUKTUR DES HAUSHALTES.....	10
A.2.1	<i>Produktgliederung</i> .....	10
A.2.2	<i>Gliederung in Teilhaushalte</i> .....	11
A.2.3	<i>Budgets und Budgetverantwortliche</i> .....	11
A.3	AUSBLICK (WEITERE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE).....	11
A.3.1	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i> .....	11
<b>B</b>	<b>ENTWICKLUNG UND STRUKTUR DER GEMEINDE</b> .....	<b>12</b>
B.1	BEVÖLKERUNG.....	12
B.1.1	<i>Entwicklung der Einwohnerzahlen –Wohnbevölkerung-</i> .....	12
B.1.2	<i>Demografischer Wandel</i> .....	13
B.1.3	<i>Städte in strukturschwachen ländlichen Räumen</i> .....	15
B.1.3.1	Kommunale Demographietypen.....	15
B.1.3.2	Warum macht man eine Gemeindetypisierung? .....	15
B.1.3.3	Ländliche Orte zum Wohnen, wenig wirtschaftliche Dynamik .....	16
B.1.3.4	Weder reich noch arm.....	16
B.1.3.5	Schulden als Anteil der Steuereinnahmen nach Demographietypen .....	16
B.1.3.6	Künftige Herausforderungen für die Stadt Haßfurt .....	17
B.1.3.7	Potenziale .....	19
B.1.3.8	Handlungsansätze und Empfehlungen .....	19
B.2	GEBIETSUMFANG DER STADT .....	20
<b>C</b>	<b>HAUSHALTSPLANUNG</b> .....	<b>20</b>
C.1	VERGLEICH DER PLAN- UND IST-ZAHLEN DES JAHRES 2016 .....	20
C.2	DER VERLAUF DES HAUSHALTSJAHRES 2017 .....	22
C.3	DER HAUSHALTSPLAN 2018.....	23
C.3.1	<i>Ergebnishaushalt</i> .....	23
C.3.1.1	Entwicklung der Erträge .....	24
C.3.1.1.1	Steuern und ähnliche Abgaben .....	24
C.3.1.1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen .....	32
C.3.1.1.3	Sonstige Transfererträge.....	37
C.3.1.1.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	37
C.3.1.1.5	Auflösung von Sonderposten .....	38
C.3.1.1.6	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	39
C.3.1.1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	39
C.3.1.1.8	Sonstige ordentliche Erträge .....	40
C.3.1.1.9	Aktiviert Eigenleistungen .....	40
C.3.1.1.10	Bestandsveränderungen .....	41
C.3.1.1.11	Finanzerträge .....	41
C.3.1.2	Entwicklung der Aufwendungen .....	41
C.3.1.2.1	Personalaufwendungen.....	41
C.3.1.2.2	Versorgungsaufwendungen.....	43
C.3.1.2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	43

C.3.1.2.4	Abschreibungen .....	44
C.3.1.2.5	Transferaufwendungen.....	44
C.3.1.2.6	Zweckverband Schulzentrum .....	45
C.3.1.2.7	Umlagegrundlagen .....	45
C.3.1.2.8	Steuer-, Umlage- und Finanzkraft .....	47
C.3.1.2.9	Sonstige ordentliche Aufwendungen .....	48
C.3.1.2.10	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen .....	49
C.3.1.2.11	Außerordentliche Aufwendungen .....	49
C.3.1.3	Zusammenfassung Ergebnishaushalt .....	49
C.3.2	<i>Finanzhaushalt</i> .....	51
C.3.2.1	Laufende Verwaltungstätigkeit .....	51
C.3.2.2	Investitionstätigkeit .....	52
C.3.2.3	Finanzierungstätigkeit .....	52
C.3.2.4	Finanzmittelbestand (liquide Mittel).....	53
<b>D</b>	<b>VERSCHULDUNG UND SCHULDENDIENST .....</b>	<b>54</b>
D.1	SCHULDENENTWICKLUNG (PLANZAHLEN) .....	54
D.2	ENTWICKLUNG D. LIQUIDEN MITTEL UND VERBINDLICHKEITEN (ZUM 31.12. D. J.).....	54
<b>E</b>	<b>WESENTLICHE BETEILIGUNGEN .....</b>	<b>55</b>
E.1	STÄDTISCHE BETRIEBE HAßFURT GMBH.....	55
E.2	STADTWERK HAßFURT GMBH .....	56
E.3	RECHENZENTRUM HAßFURT GMBH .....	57
E.4	GESAMTÜBERSICHT DER BETEILIGUNGEN (STAND 01.01.2018).....	58
<b>F</b>	<b>BÜRGSCHAFTEN.....</b>	<b>59</b>
<b>G</b>	<b>SCHLUSSFESTSTELLUNG ZUR DAUERNDEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT .....</b>	<b>61</b>

# A Allgemeines zur Doppik

## A.1 Grundsätzliche Erläuterungen

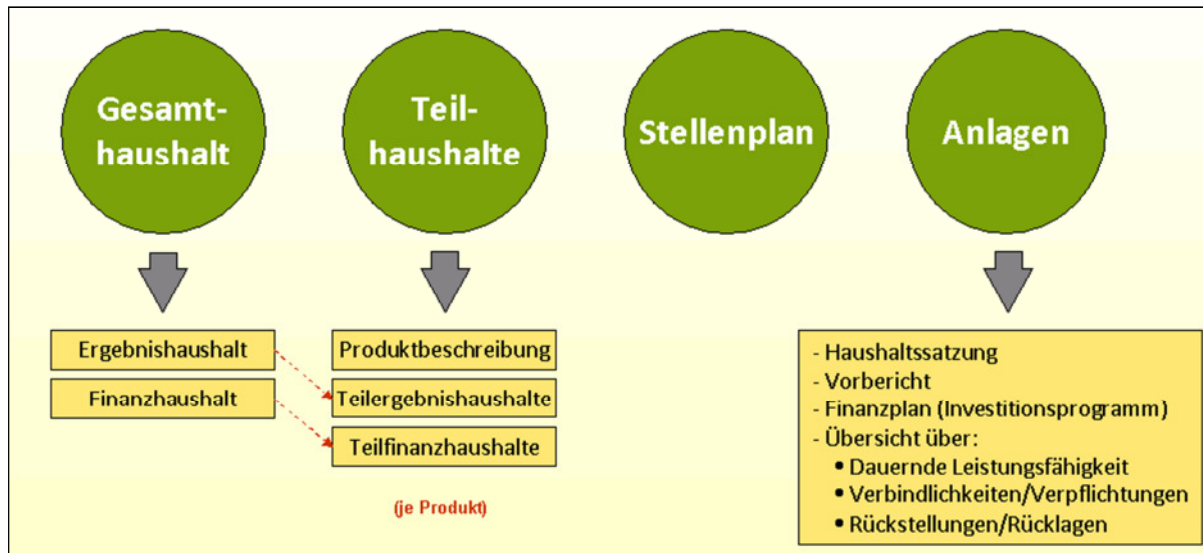
### A.1.1 Grundlagen

Die bayerischen Kommunen haben ein gesetzliches Wahlrecht, ob sie ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) oder wie bisher der Kameralistik führen wollen. Die Stadt Haßfurt hat die Einführung der Doppik bereits zum 01.01.2012 beschlossen.

Während die Kameralistik ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr und damit auf eine Liquiditätsbetrachtung abstellt, zielt die Doppik vor allem darauf, den Ressourcenverbrauch (Aufwendungen, Erträge, Abschreibungen) darzustellen, Verpflichtungen periodengerecht zuzuordnen (z.B. Bildung von Rückstellungen für spätere Belastungen) und damit die Vermögenssituation der Kommune unter Einbeziehung der mit ihr verbundenen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Einheiten abzubilden. Inhalt, Anlagen und Bestandteile des Haushalts sollen einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Kommune geben und die Kommune in die Lage versetzen, ihre Verwaltung zu steuern.

Der vorliegende Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Haßfurt. Er enthält u.a. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge, eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen sowie zu leistenden Auszahlungen.

**Der doppische Haushaltsplan enthält nach §1 KommHV-Doppik folgende Bestandteile:**



## A.1.2 Gründe für ein Neues Kommunales Finanzwesen (NKF)

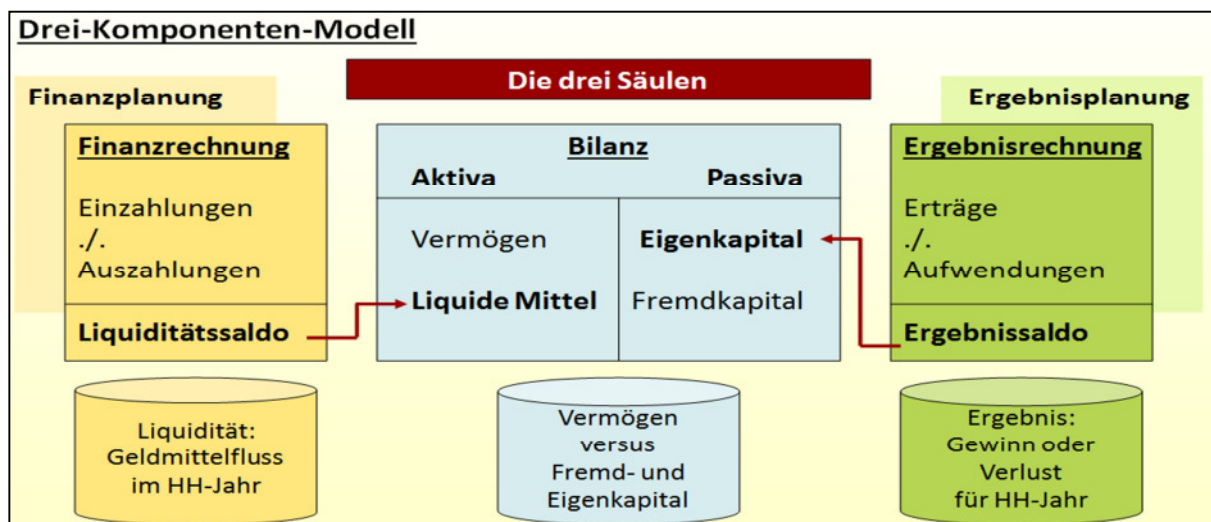
Mit der Umstellung auf die Doppik werden verschiedene Ziele verfolgt, die bereits erreicht worden sind beziehungsweise im Laufe der nächsten Jahre umgesetzt werden sollen:

- Die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Dezentralisierung der Bewirtschaftungskompetenz für den Einsatz von Personal und Sachmitteln,
- die Budgetierung der bereitgestellten personellen und sächlichen Ressourcen,
- die Zusammenfassung von Aufgabenverantwortung und Ressourcenverantwortung in einer Hand,
- die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistungen als Steuerungsinstrumente sowie ggf. für interkommunale Vergleiche,
- die Einführung eines Berichtswesens für die periodische Information über die Zielerreichung als Grundlage für Steuerungsmaßnahmen,
- die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalpositionen zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der kommunalen Körperschaft,
- die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der kommunalen Körperschaft mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten rechtlich unselbständigen und selbständigen Einheiten und Gesellschaften zu einem Gesamtabchluss als Rechnungslegung über alle Aktivitäten einer Kommune.

## A.1.3 Das „3-Komponenten-System“ der Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens hat sich wesentlich geändert. Einen Verwaltungshaushalt (laufender Betrieb) und einen Vermögenshaushalt (investiver Bereich) gibt es nicht mehr. Somit gibt es beispielsweise auch die Thematik der „Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt“ nicht mehr.

In der Doppik gibt es vielmehr eine Ergebnishaushaltsplanung/-rechnung und eine Finanzhaushaltsplanung/-rechnung sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz), die aber nicht beplant wird.



### A.1.3.1 Ergebnishaushalt/-rechnung

Der **Ergebnishaushalt** steht im Zentrum der kommunalen Haushaltswirtschaft. Er enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen und stellt die Planungskomponente zur Ergebnisrechnung dar. Die Ergebnisrechnung gleicht von der Bedeutung her einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Der Gesetzgeber hat sich gegen die Begriffe „Gewinn und Verlust“ entschieden, weil diese den Zielsetzungen der öffentlichen Hand nicht gerecht werden (nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Aufgabenerfüllung steht im Vordergrund). Aufwendungen und Erträge sind zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Verursachung in der Planung anzusetzen.

Die **Ergebnisrechnung** kann mit einem positiven oder negativen Jahresergebnis abschließen. Ein Haushaltsausgleich ist nicht zwingend erforderlich (vgl. aber A.1.3.4). Der Ergebnishaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Berichtsposition Ergebnisplan	Bezeichnung	Inhalt
1	Steuern und ähnliche Abgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsteuer A</li> <li>- Grundsteuer B</li> <li>- Gewerbesteuer</li> <li>- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer</li> <li>- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</li> <li>- Hundesteuer</li> <li>- Leistungen nach dem Familienausgleich, Einkommensteuerersatzleistungen</li> </ul>
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzzuweisungen für übertragene Arbeiten</li> <li>- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</li> <li>- Überlassung des Aufkommens der Verwarnungsgelder und Geldbußen</li> <li>- Erstattungen für 1-Euro-Jobler/Bürgerarbeit</li> </ul>
3	Sonstige Transfererträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenerersatz außerhalb von Einrichtungen (Obdachlosenunterbringung)</li> </ul>
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen (z.B. Baugenehmigungen)</li> <li>- Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (z.B. Friedhofsgebühren)</li> <li>- Niederschlagswassergebühr</li> </ul>
5	Auflösung von Sonderposten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Erschließungsbeiträgen</li> </ul>
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mieten, Pachten und Erbbauzinsen</li> <li>- Verkaufserlöse</li> <li>- Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Kursgebühren VHS)</li> </ul>
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Bund / Land</li> <li>- Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden .....</li> </ul>
8	Sonstige ordentliche Erträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzessionsabgaben Stadtwerk Haßfurt / ULW</li> <li>- Bußgelder</li> <li>- Säumniszuschläge</li> <li>- Weitere sonstige Erträge</li> </ul>
9	Aktiviertete Eigenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiviertete Eigenleistungen (z. B. Leistungen des Bauamtes bei der Planung und Objektüberwachung von Baumaßnahmen)</li> </ul>

11	Personalaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstaufwendungen für Beamte u. tariflich Beschäftigte</li> <li>- Beiträge zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung</li> <li>- Künstlersozialabgabe</li> <li>- Beihilfen und Unterstützungsleistungen</li> <li>- Zuführung zu den Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen für Aktive</li> </ul>
12	Versorgungsaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger</li> <li>- Versorgungsaufwendungen für Beamte</li> <li>- Aufwendungen zu Versorgungsrücklagen</li> <li>- Beihilfen für Versorgungsempfänger</li> </ul>
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalt der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens einschl. Straßen-, Brücken- und Gewässerunterhalt sowie Straßenbeleuchtung</li> <li>- Unterhalt der Gebäude (Bauunterhalt)</li> <li>- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschl. Reinigung Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten sowie Altlastenbeseitigung</li> <li>- Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen und sonstiger Gebrauchsgegenstände</li> <li>- Erwerb von Vermögensgegenständen unter 410 €</li> <li>- Mieten, Pachten, Leasing und Erbbauzinsen</li> <li>- Unterhalt der Fahrzeuge</li> <li>- Sachaufwand an Schulen</li> <li>- Aus- und Fortbildungsaufwand</li> <li>- Dienst- und Schutzkleidung</li> <li>- Aufwendungen für Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Aufwendungen für Dienstleistungen</li> </ul>
14	Planmäßige Abschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Werteverzehr am Anlagevermögen</li> <li>- Einzelwertberichtigung von Forderungen</li> </ul>
15	Transferaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen / an Verwaltungsgemeinschaften / gesetzliche Sozialversicherung / übrige Bereiche</li> <li>- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen</li> <li>- Zuschüsse für laufende Zwecke (z. B. Vereine)</li> <li>- Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz</li> <li>- Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände</li> </ul>



16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügungsmittel der Bürgermeister</li> <li>- Mitgliedsbeiträge</li> <li>- Geschäftsaufwendungen, wie Bürobedarf, Porto- u. Telefongebühren sowie Bücher und Zeitschriften</li> <li>- Aufwendungen für Dienstreisen</li> <li>- Aufwendungen für die Entschädigung aus ehrenamtlicher Tätigkeit</li> <li>- Versicherungsbeiträge einschl. Beiträgen zum Gemeindeunfallversicherungsverband sowie Beiträge zu Berufsgenossenschaft</li> <li>- Aufwendungen für die Schülerbeförderung</li> <li>- Aufwendungen für Berater-, Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit</li> <li>- Nachträgliche Aufwendungen aus Grundstücksgeschäften</li> <li>- Buchverluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen</li> </ul>
17	Finanzerträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinserträge aus Geldanlagen</li> <li>- Zinserträge aus Gewährung von Darlehen</li> <li>- Erträge aus der Verzinsung von Gewerbesteuer-nachzahlungen</li> </ul>
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsen für aufgenommene Darlehen</li> <li>- Zinsaufwendungen für die Erstattung überzahlter Gewerbesteuer</li> </ul>
19	Außerordentliche Erträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- außerordentliche Erträge</li> <li>- erhebliche periodenfremde Erträge</li> </ul>
20	Außerordentliche Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- außerordentliche Aufwendungen</li> <li>- erhebliche periodenfremde Aufwendungen</li> </ul>

### A.1.3.2 Finanzhaushalt/-rechnung

Während **Ergebnishaushalt** und -rechnung auch viele nicht zahlungswirksame Vorgänge (z.B. Abschreibungen) beinhalten, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung ausschließlich alle zahlungswirksamen Vorgänge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt. Hier werden nicht nur Zahlungen für den laufenden Betrieb, sondern auch die Investitionen und deren Finanzierungsquellen (z.B. Kreditaufnahme) aufgezeigt.

Der Finanzhaushalt zeigt die prognostizierte Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr, differenziert nach Einzahlungen und Auszahlungen und nach den drei Entstehungsbereichen, der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.

Er stellt eine reine Geldflussrechnung dar, was bedeutet, dass nur die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen betrachtet werden. Der Finanzhaushalt zeigt die Entwicklung des Finanzmittelbestandes zum Ende der Planungsperiode (Haushaltsjahre) gegenüber dem Anfangsbestand und weist dazu am Ende immer einen Saldo zwischen Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzmittelbestände) aus. Damit diese Veränderung des Finanzmittelbestandes auch sichtbar wird, erfolgt (anders als im kameralen Haushalt) keine Zuführung eines Überschusses an eine Rücklage bzw. kein Ausgleich eines Defizits durch eine Rücklage.

Diese Planungskomponente kommt im klassischen kaufmännischen Rechnungswesen in der Regel nur in größeren Unternehmen vor und wird dort „**Cashflow-Rechnung**“ genannt (vgl. C.3.2.1). Der Cashflow ist eine wirtschaftliche Messgröße, die den aus der laufenden Tätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Er ermöglicht eine Beurteilung der „finanziellen

Gesundheit“ einer Kommune und zeigt auf, inwiefern diese im Rahmen der laufenden Tätigkeit die erforderlichen Mittel für die Substanzerhaltung des in der Bilanz abgebildeten Vermögens und für Erweiterungsinvestitionen selbst erwirtschaften kann.

Die **Finanzrechnung** trägt somit den besonderen Anforderungen des Umgangs mit öffentlichen Geldern Rechnung. Der Finanzhaushalt (Gesamt- und Teilhaushalte) umfasst folgende Positionen:

Berichtsposition Finanzplan	Bezeichnung	Inhalt
15	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	- Investitionszuweisungen (z .B. Bund , Land)
16	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeiten	- Beiträge und ähnliche Entgelte
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	- Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden - Veräußerung von beweglichen Sachen
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	- Veräußerung von Finanzvermögen
19	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	-
20	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken
21	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- Auszahlungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschl. Planungskosten
22	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	- Erwerb von beweglichen Gegenständen
23	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	- Erwerb von sonstiger Anteilsrechte (AV)
24	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	- Investitionszuweisungen - Sanierungsdarlehen an Sportvereine
25	Auszahlungen für sonstige Investitionen	- Gewährung von Ausleihungen

### A.1.3.3 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die (Bilanz) Vermögensrechnung ist wesentlicher Teil des Jahresabschlusses und wird nicht beplant. Auf ihrer Aktivseite weist sie das Vermögen aus und auf der Passivseite wie dieses finanziert ist (Eigenmittel oder Fremdmittel). Für die Eröffnungsbilanz ist die Erfassung und Bewertung des gesamten städtischen Vermögens erforderlich. Investitionszuschüsse und Beiträge, die die Stadt bekommt, werden als Sonderposten auf der Passivseite eingesetzt und entsprechend der Dauer ihrer Zweckbindung aufgelöst. Investitionszuschüsse, die die Stadt gewährt, finden sich auf der Aktivseite und werden ebenfalls entsprechend der Dauer ihrer Zweckbindung aufgelöst. Die Entwicklung des Eigenkapitals über eine gewisse Dauer zeigt das wirtschaftliche Handeln der Kommune auf. Eine Verminderung des Eigenkapitals zeigt auf, dass die Stadt „von ihrer Substanz“ lebt.

### A.1.3.4 Haushaltsausgleich in der Doppik

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sind das Herzstück des Haushaltsrechts. Die von den Überlegungen zum Ressourcenverbrauchskonzept ausgelöste Haushaltsrechtsreform zielt auf einen Haushaltsausgleich ab, der dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht.

Für bayerische Kommunen gelten die folgenden Regelungen zum Haushaltsausgleich:

- Der **Ergebnishaushalt** soll in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Es wird nicht zwischen ordentlichem/außerordentlichem Haushaltsausgleich unterschieden; der Gesamtsaldo (Summe aller Aufwendungen/Erträge) soll ausgeglichen sein.
- Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt wird, ist der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- Ein Jahresfehlbetrag soll durch Verrechnung mit der Ergebnismrücklage unverzüglich ausgeglichen werden.
- Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag ist spätestens nach drei Jahren auszugleichen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist vom Eigenkapital abzubuchen.
- Steht für die Deckung von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.
- Beim **Finanzhaushalt** ist zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist.

Der Finanzhaushalt ist dann ausgeglichen, wenn erstens die Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen positiv ist oder jedenfalls nicht höher negativ ist als der Finanzmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres und zweitens die kommunalrechtlichen Beschränkungen für die Beschaffung von Zahlungsmitteln durch Kreditaufnahmen und Vermögensveräußerungen beachtet wurden.

Für den Stadtrat sind folgende Überlegungen wichtig:

- Alle politischen Entscheidungen sollten auf den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ausgerichtet sein. Die dauerhafte Herstellung des Haushaltsausgleichs (nur) durch die Erzielung außerordentlicher Erträge (etwa aus Vermögensveräußerungen) sollte nicht angestrebt werden.
- Zur Deckung eines Fehlbetrages sollten ausschließlich Rücklagen verwandt werden, die aus dem ordentlichen Ergebnis resultieren. Rücklagen aus dem außerordentlichen Ergebnis, die in der Regel aus einmaligen Vermögensveräußerungen resultieren, sollten in politischen Entscheidungen keine Rolle spielen.

- Der Ausgleich des aktuellen Jahres sollte im Vordergrund stehen. Die Möglichkeit, etwa einen Haushaltsfehlbetrag im Laufe des Finanzplanungszeitraums auszugleichen kann allzu sehr zu einem „Verschiebebahnhof“ für aktuelle Fehlbeträge führen. In jedem Fall sind äußerst strenge Anforderungen an die Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung zu stellen. Sie muss in der ursprünglichen Form für den gesamten Planungszeitraum politisch verbindlich bleiben.

## A.2 Struktur des Haushaltes

### A.2.1 Produktgliederung

Ein Produkt in der öffentlichen Verwaltung ist eine öffentliche Leistung oder eine Gruppe von öffentlichen Leistungen, die seitens einer Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder für Dritte (z.B. Bürger) erbracht werden.

Produkte können entweder internen oder externen Charakter haben. Interne Produkte dienen verwaltungsinternen Zwecken, d.h. sie werden von einer Verwaltungseinheit für eine andere Verwaltungseinheit erbracht. Demgegenüber werden externe Produkte für Bürger oder andere verwaltungsinterne Zielgruppen erstellt.

Produkte werden in Produktgruppen zusammengefasst, welche ihrerseits in Produktbereichen zusammengefasst werden (sog. Produkthierarchie). Alle Produktbereiche zusammengenommen bilden dann den Produktrahmen (auch: Produktplan) einer öffentlichen Verwaltung.

Im Haushaltsplan (Produkthaushalt) wird für einzelne Produkte jeweils ein Teilhaushalt gebildet (vgl. TZ A.2.2).

Die Produkte sind grundsätzlich in einheitlichen Produktkatalogen aufgeführt und beschrieben und dürfen, allein aus Gründen der einheitlichen Statistik, deshalb nicht nach Belieben verändert werden.



Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche stehen im Mittelpunkt des Steuerungsinteresses von Stadtrat und Verwaltung (**Produkthaushalt**). Auf sie beziehen sich alle Informationen zu „Aufwendungen“, „Erträgen“, „Ein- und Auszahlungen“, „Zielen“ und „Kennzahlen“.

## A.2.2 Gliederung in Teilhaushalte

Die Bildung von Teilhaushalten ist verpflichtend vorgesehen. Teilhaushalte sind nichts anderes als Budgetbereiche (**Budgetierung**). Ihre Bildung erfolgt auf der Basis von Produktbereichen (**Produkt**).

Entscheidend bei der Bildung von Teilhaushalten ist, dass die Verantwortlichen für einen Teilhaushalt eindeutig festgelegt sind.

Die Teilhaushalte bestehen jeweils aus dem Teilergebnishaushalt und dem Teilfinanzhaushalt.

Die Stadt Haßfurt bildet ihre Teilhaushalte nach den Produktbereichen; das bedeutet, dass für jedes Produkt ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt erstellt werden. Für jedes Produkt gibt es einen Produktverantwortlichen (i. d. R. Amtsleiter).

## A.2.3 Budgets und Budgetverantwortliche

Die Teilhaushalte (Produkte) bilden jeweils ein Budget. Die Budgetverantwortlichen (= Produktverantwortlichen), die im Haushalt namentlich genannt werden, sind für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich.

Die Budgetierung soll fünf Funktionen erfüllen:

1. Gesamtplanung des Ressourceneinsatzes auf Ebene der Gesamtkommune im Interesse der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit.
2. Koordination der Einzelbudgets der Organisationseinheiten miteinander und Abstimmung mit dem Gesamtbudget.
3. Unterjährige und nachträgliche Kontrolle durch den Vergleich von Plan und Ist.
4. Eigenverantwortliche Entscheidung der ausführenden Organisationseinheiten im Rahmen der in den Budgets ausgesprochenen Bewirtschaftungsbefugnisse.
5. Positive Motivation der Entscheider durch Anreize wie die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Ressourcen; hierfür gibt es bei der Stadt Haßfurt noch keine Regelung.

Die Haushaltsansätze haben grundsätzlich sowohl eine Ermächtigungs- als auch eine Planungs- und Koordinierungsfunktion.

## A.3 Ausblick (weitere betriebswirtschaftliche Instrumente)

### A.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Im Rahmen einer veränderten neuen Steuerung der Verwaltung ist das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Grundlage eine wesentliche Voraussetzung z.B. für eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Eine solche KLR ist wichtig, da im Haushalt alleine die tatsächlichen Kosten z.B. eines Produktes (einer Aufgabe) nicht verursachungsgerecht abgebildet werden können.

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist ein Instrument zur Ermittlung und Abbildung des Werteverzehrs, der durch das Erbringen von Verwaltungsleistungen bzw. das Erstellen von Produkten verursacht wird. Sie stellt den Bezug zwischen Leistungen und Ressourcenverbrauch her. Während Aufwendungen den Ressourcenverbrauch durch die Kommune in der Periode abbilden, stellen Kosten

den Ressourcenverbrauch in der Periode für die Erstellung sachzielbezogener Leistungen dar. Kennzeichnend für Kosten ist der Leistungsbezug. Auch die KLR ist Ausdruck des Ressourcenverbrauchs-konzepts.

Die KLR dient der Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Die Ausgestaltung des internen Rechnungswesens und damit der KLR ist grundsätzlich frei und nur abhängig von den mit ihr verfolgten Zwecken.

Die wichtigsten Aufgaben der KLR in der doppelischen Haushaltswirtschaft sind:

1. Bemessung von Produktpreisen für politische Entscheidungen über Produktangebot und -standards,
2. Bemessung kostendeckender Gebühren und Beiträge gem. KAG,
3. Bemessung der Budgets,
4. Nachweis minimaler Kosten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit,
5. Entscheidung über Eigenherstellung oder Bezug von Dritten,
6. Ermittlung der Herstellungskosten.

Mit der politischen Entscheidung für ein bestimmtes Portfolio an Produkten und darauf bezogenen Leistungsstandards ist bei begrenzten Ressourcen immer eine Prioritätensetzung verbunden. Diese Prioritätensetzung kann rational nur getroffen werden, wenn die Varianten durch eine „Bepreisung“ vergleichbar gemacht werden. Die KLR ordnet daher den Produkten Plankosten zu.

Die Ausgestaltung der KLR ist individuell und hängt von den örtlichen Steuerungs- und Informationsbedürfnissen und insbesondere von den Produkten des Haushaltes ab. Sie ist nach § 14 KommHV Doppik verpflichtend einzuführen.

## **B Entwicklung und Struktur der Gemeinde**

### **B.1 Bevölkerung**

#### **B.1.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen –Wohnbevölkerung-**

Die Bevölkerung der Stadt betrug nach dem Stande

vom 31.12.1939	=	3.841 Einwohner
vom 31.12.1946	=	5.882 Einwohner
vom 31.12.1949	=	6.318 Einwohner
vom 31.12.1968	=	6.821 Einwohner,

nach der Volks- und Berufszählung		
vom 27.05.1970	=	6.955 Einwohner,

Nach den Eingemeindungen der ehem. Gemeinden Augsfeld, Sailershausen und Sylbach stieg die Bevölkerungszahl

zum 01.01.1972	auf	9.032 Einwohner an.
----------------	-----	---------------------

Die Fortschreibung brachte folgende Ergebnisse (lt. Statistischem Landesamt) nach dem Stande vom 30.06.1976 = 8.777 Einwohner.

Nach den Eingemeindungen der ehem. Gemeinde Ober- und Unterhohenried wuchs die Bevölkerungszahl zum 01.07.1976 auf 9.383 Einwohner an.

Die Einwohnerzahl erhöhte sich durch die Eingliederung der ehem. Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wüflingen zum 01.05.1978 auf 10.739 Einwohner.

Nach der Volkszählung 1987 (Stichtag: 25.05.1987) zählte die Stadt Haßfurt 11.121 Einwohner am Ort der Hauptwohnung, davon 5.339 männliche und 5.782 weibliche.

Nach der eigenen Fortschreibung der Stadt Haßfurt zum 31.12.1998 ist die Zahl der Einwohner am Ort der Hauptwohnung auf 12.841 und die „wohnberechtigte Bevölkerung“ auf 13.455 gestiegen.

Zum Stichtag 9. Mai 2011 wurde in Deutschland nach 24 Jahren wieder eine Volkszählung und eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt, der Zensus 2011. Damit erhält das wiedervereinigte Deutschland erstmalig – nach den Volkszählungen in der Bundesrepublik 1987 und in der DDR 1981 – genaue Einwohnerzahlen und Daten zur Struktur der Bevölkerung zum Beispiel nach Alter, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Bildungsstand und Erwerbsbeteiligung.

Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011): 13.041 Einwohner.

Zum 31.12.2016 beträgt die Einwohnerzahl 13.727 Einwohner (nur Hauptwohnsitz).

## **B.1.2 Demografischer Wandel**

Der demographische Wandel ist auch für die Haushaltssituation der Stadt Haßfurt von hoher Relevanz. Mit Änderungen in den Bevölkerungszahlen und -strukturen gehen automatisch Änderungen in Bezug auf die Ertragspotentiale und Aufgabennotwendigkeiten einher.

In zahlreichen Vorberichten zu Haushaltsplänen finden sich bereits Informationen zur Bevölkerungsentwicklung in der Vergangenheit (vgl. B.1). Was hingegen in den allermeisten Fällen (noch) fehlt, sind Informationen, die auf Vorausberechnungen für die Zukunft basieren. Gerade letztere sind aber von Relevanz für die strategisch-politische Steuerung. Es stellt sich die Frage, wie sich die Bevölkerung voraussichtlich in den nächsten Jahren verändert. Hieraus lassen sich Notwendigkeiten in Bezug auf notwendige kommunalpolitische Reaktionen ableiten, z.B. in Bezug auf Anpassungen im Personalbereich, Rück- oder Ausbaunotwendigkeiten etc.

Für die Steuerung vor Ort sind Informationen notwendig, die eine Entwicklung für die entsprechende Kommune (Region) widerspiegeln. Das pauschale Muster von „wir werden älter und weniger“ trifft nicht allorts zu. Und selbst wenn es zutrifft, unterscheiden sich die Entwicklungen im Detail. Demographische Entwicklungen „fallen nicht über Nacht vom Himmel“, es handelt sich um langfristige Prozesse. Auf der einen Seite ist gerade das gefährlich, weil Entwicklungen und mit ihnen notwendige Reaktionen der Kommunalpolitik übersehen werden und in der Konsequenz notwendige Entscheidungen ausbleiben. Auf der anderen Seite können durch Entscheidungen in der Gegenwart etwaige finanzielle Probleme abgewendet und Chancen genutzt werden. Das setzt allerdings das Wissen um die konkreten Entwicklungen voraus, die wir nachstehend darstellen:

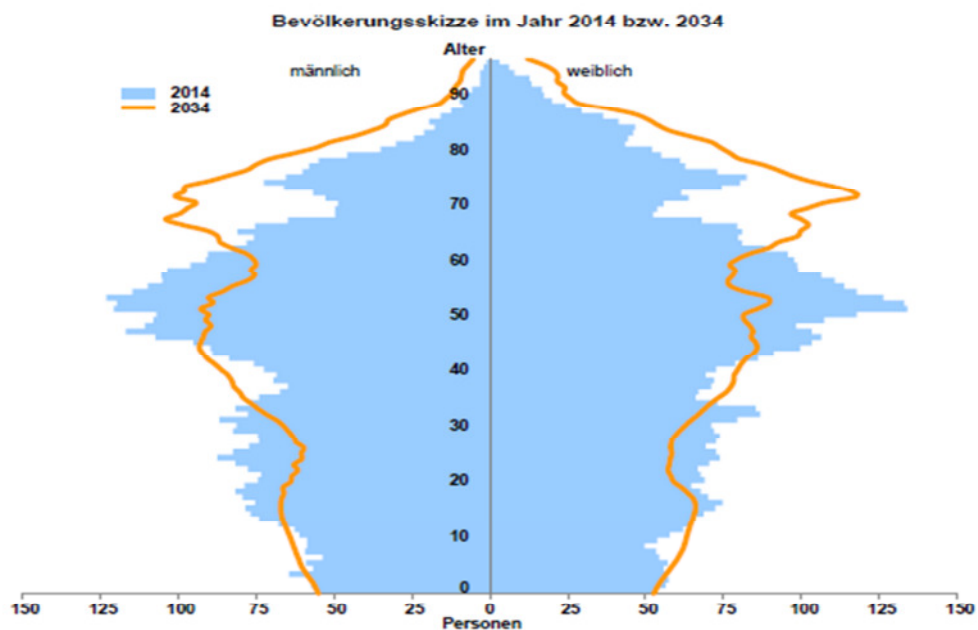
Nach einer aktuellen Untersuchung der „Bertelsmann-Stiftung“ ergibt sich für die Stadt Haßfurt die folgende Bevölkerungsprognose:

INDIKATOREN	2009	2012	2015	2020	2025	2030
Bevölkerungszahl (Einwohner) (nur Hauptwohnsitze)	13.300	13.090	13.130	13.130	13.090	13.000
Relative Bevölkerungsentwicklung (%)	(Basis 2012)	0,0	0,3	0,4	0,0	-0,7
Bevölkerungsanteil männlich	49,3	49,2	49,1	48,9	48,7	48,5
Bevölkerungsanteil weiblich	50,7	50,8	51,0	51,2	51,3	51,5

Erfreulicherweise können wir hier für die Stadt Haßfurt von einem annähernd gleichbleibenden Bevölkerungsstand ausgehen.

Deutliche Auswirkungen ergeben sich bei der (prognostizierten) Entwicklung der Bevölkerungspyramide, die einen Vergleich zwischen dem Basisjahr 2014 und dem Prognosejahr 2034 zieht. Daraus ist eine ganz erhebliche „Überalterung“ der Haßfurter Bevölkerung im Jahr 2034 zu erkennen.

#### Graphiksammlung Stadt Haßfurt



\*Quelle: Beiträge zur Statistik – A 182 B2 201551 – Demographie-Spiegel für Bayern bis 2034, Bayerisches Landesamt für Statistik



## **B.1.3 Städte in strukturschwachen ländlichen Räumen**

Im Oktober 2017 veröffentlichte die Bertelsmann Stiftung eine Studie, in der sie Städte und Gemeinden in kommunale Demographietypen einordnete.

### **B.1.3.1 Kommunale Demographietypen**

Die kommunalen Demographietypen führen Städte und Gemeinden auf der Basis von ähnlichen Kennzahlenausprägungen in ihrer demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gruppen zusammen. Welche spezifischen Herausforderungen aber auch Potenziale gibt es in den Kommunen und welche konkreten Handlungsansätze lassen sich daraus ableiten?

Die Entwicklung der Kommunen in Deutschland verläuft sehr unterschiedlich – demographisch wie sozioökonomisch. Abhängig ist diese Entwicklung von ebenso verschiedenen Einflussfaktoren, die in ihrer Gesamtheit zu vielen konkreten Veränderungs- und Handlungserfordernissen führen. Diese Faktoren betreffen stark die demographischen Trends und Strukturen, reichen aber weiter über die soziale Struktur oder die finanzielle Ausstattung bis hin zur räumlichen Lage der Kommunen – etwa in unmittelbarer Umgebung großer Metropolen oder auch in der ländlichen Peripherie.

### **B.1.3.2 Warum macht man eine Gemeindetypisierung?**

Indem Kommunen typisiert werden, reduziert man Komplexität: Die Typisierung ermöglicht die analytische Betrachtung einer großen Zahl von Kommunen (hier rund 3.000) entlang von Merkmalen, in dem die Kommunen zu Typen gruppiert werden. Aus der Zuordnung einer Kommune zu einem bestimmten Typ können dann weiterführende spezifische Rückschlüsse für die jeweilige Stadt oder Gemeinde gezogen werden. Gleichzeitig schafft eine Gemeindetypisierung Transparenz.

Ziel des Verfahrens ist es, Kommunen so zusammenzufügen, dass Unterschiede zwischen den Kommunen eines Typs möglichst gering sind, die Unterschiede zwischen den Typen aber möglichst groß.

Die Beschreibung der Handlungsansätze für diesen Typ stellt lediglich einen ersten Orientierungsrahmen für Kommunen dar. Die entstandene Typisierung ersetzt daher nicht die individuelle Betrachtung jeder einzelnen Kommune. Spezifische Strategien müssen vor Ort entwickelt werden.

**Die Stadt Haßfurt wurde in die Kategorie Typ 5 „Stadt in strukturschwachen ländlichen Räumen“ eingeordnet.**

Die Kommune des Typs 5 ist ein ländlicher Ort. Sie liegt fernab der großen Zentren, oft in strukturschwachen Räumen. Sie ist klein und dünn besiedelt und in erster Linie Wohnort. Ihre Einwohnerzahl über die letzten Jahre stagnierte, das Wirtschaftswachstum war relativ gering. Das Einkommensniveau der Bevölkerung ist niedrig, Armut und Abhängigkeit von Sozialleistungen aber nicht überproportional ausgeprägt. Allerdings ist die finanzielle Situation der Kommunen sehr angespannt. Die Städte und Gemeinden sind sich in diesen zentralen Eigenschaften sehr ähnlich. Zu diesem Typ gehören aber auch einige größere und sehr viel dichter besiedelte Städte, die für ihr Umland wichtige Funktionen als Zentren der Wirtschaft, Verwaltung und Versorgung wahrnehmen.

### B.1.3.3 Ländliche Orte zum Wohnen, wenig wirtschaftliche Dynamik

Die Städte und Gemeinden sind durch ländliche Siedlungsformen geprägt und ihre Bevölkerungsdichte ist sehr niedrig. Die meisten sind vorwiegend Wohnort und haben keine große Bedeutung als Wirtschaftsstandort. Folglich sind viele der erwerbstätigen Einwohner auf das Arbeitsplatzangebot andernorts angewiesen.

Die Mehrheit der Kommunen hat einen Auspendlerüberschuss von mehr als zehn Prozent, die meisten davon sogar weit mehr als zwanzig Prozent. In einem Viertel der Kommunen gibt es jedoch ein ausgeglichenes Verhältnis von Arbeitsplätzen und erwerbstätigen Bewohnern. Und 63 der 530 Kommunen weisen sogar einen deutlichen Arbeitsplatz- und Einpendlerüberschuss auf; viele dieser regionalen Arbeitsplatzzentren sind Kreisstädte.

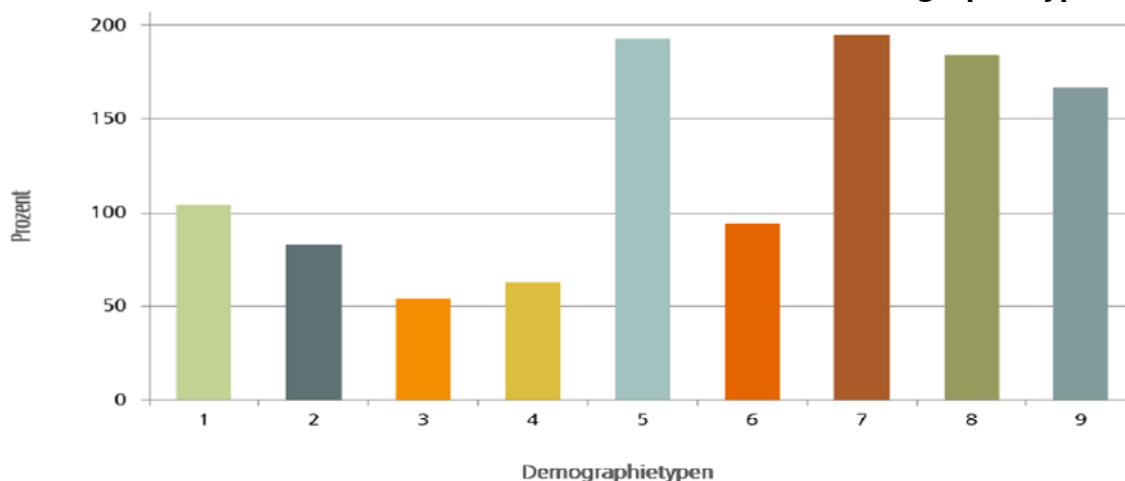
### B.1.3.4 Weder reich noch arm

Die Städte und Gemeinden weichen weder bei Wohlstands- noch bei Armutsindikatoren in größerem Maße vom Durchschnitt aller Kommunen ab. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist leicht unterdurchschnittlich; zugleich sind die Anteile der Haushalte mit hohen Einkommen niedriger und die der Haushalte mit niedrigen Einkommen höher als in den meisten anderen Typen. Andererseits sind soziale Notlagen wenig auffällig. Die Anteile der Einwohner, die Sozialhilfe nach SGB II beziehen, und der Kinder in Hartz-IV-Haushalten entsprechen etwa dem Durchschnitt; das gilt auch für den Anteil von Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Für einen ländlichen und stark von westlichen Bundesländern geprägten Demographietyp bezeichnet dies allerdings ein relativ großes Ausmaß sozialer Notlagen.

Die Städte und Gemeinden repräsentieren daher in den westlichen Bundesländern eine ärmere Gruppe von Kommunen des jeweiligen Landes. Vor allem wenn hohe Anteile von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebeziehern und Kinderarmut kumuliert auftreten, sind sie für die Kommunen eine starke Belastung. Solche mehrfach belasteten Städte und Gemeinden gibt es fast nur nördlich der Mainlinie, selten im Süden. Die wenigen Kommunen aus den östlichen Bundesländern dagegen zeichnen sich im Vergleich mit anderen Kommunen ihrer Länder durch eine relativ wohlhabende Bevölkerung aus.

Die wichtigste Ursache dieses schwachen Steueraufkommens sind das Übergewicht von Wohngemeinden bzw. die relativ geringe Präsenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen. Die Folge sind niedrige Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Ein weiterer Grund für geringe Steuereinnahmen ist das nur moderate Einkommensniveau der Bewohner.

### B.1.3.5 Schulden als Anteil der Steuereinnahmen nach Demographietypen



Angesichts ihrer geringen Steuerkraft ist der Schuldenstand der Kommunen zu hoch. Die Schulden in den kommunalen Kernhaushalten übersteigen die jährlichen Steuereinnahmen deutlich, im Mittel betragen sie mehr als das 1,9-fache. Dieser Wert ist der zweithöchste der neun Demographietypen. Die Spreizung zwischen höher und geringer verschuldeten Kommunen ist allerdings groß und in zahlreichen Städten und Gemeinden belaufen sich die Schulden auf ein Vielfaches der Steuereinnahmen. Folglich sind die finanziellen Handlungsspielräume in den meisten Städten und Gemeinden sehr eng begrenzt. In Anbetracht der großen demographischen Herausforderungen und Kosten, die noch auf sie zukommen, sehen sie sich einer besonderen Problematik ausgesetzt.

### **B.1.3.6 Künftige Herausforderungen für die Stadt Haßfurt**

Um die Qualität der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bewohner zu erhalten, sind tief greifende Maßnahmen in vielen kommunalen Handlungsbereichen notwendig. Angesichts der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen ist dies eine komplizierte Zukunftsaufgabe.

Im Vordergrund stehen für die Städte wie Haßfurt die folgenden Herausforderungen:

**Verringerung von Abwanderungstendenzen:** Die Kommunen werden sich darauf einstellen müssen, dass die Zuwanderung von Familien, die bisher ihre Bevölkerungsbilanz weitgehend ausgeglichen hat, nachlässt. Um dennoch Einwohnerverluste so gering wie möglich zu halten, wird die Politik sich stärker darauf konzentrieren müssen, die ansässigen Einwohner an den Wohnort zu binden und Abwanderungen zu verringern.

**Stärkung der Ortsbindung junger Bewohner:** Um die Abwanderung von Jugendlichen zu verringern, müssen ihre Bindungen an den Heimatort durch Angebote zur Einbindung in die kommunale Gesellschaft, durch Möglichkeiten für wohnortnahe Ausbildung und Berufseinstieg sowie durch attraktive Wohn- und Freizeitangebote gestärkt werden.

**Neujustierung der kommunalen Entwicklungsperspektive:** Das bisherige Entwicklungsmodell der Städte und Gemeinden, durch Angebot von Bauland und Wohnungen Familien zur Zuwanderung zu bewegen, wird zukünftig weniger erfolgreich sein. Daher ist grundsätzlich zu überdenken, welche Entwicklungsziele die Kommune haben soll, welches ihre eigenen Potenziale und Stärken sind und wie sie diese erhalten und besser zur Geltung bringen kann.

**Erhaltung der Wohnattraktivität:** Die Kommunen sind vorrangig Wohnorte. Daher ist die Erhaltung ihrer Wohnattraktivität eine entscheidende Voraussetzung, um die Bewohner zu binden. Damit ist neben der Siedlungsentwicklung und dem Wohnraumangebot vor allem die kommunale Sozialpolitik gefordert.

**Anpassung der Infrastrukturen an demographische Entwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge:** Rückgänge der Einwohnerzahlen gefährden die Kapazitätsauslastung von Netzinfrastrukturen und den Bestand privater und öffentlicher Versorgungseinrichtungen. Demgegenüber verlangt die wachsende Zahl alter Menschen, das Infrastrukturangebot zu erweitern. Deshalb sind der demographiesensible Umbau der Infrastrukturen und die Sicherung der Angebote für die Daseinsvorsorge zentrale Herausforderungen für die Kommunen. Die regionalen Wirtschaftszentren können davon ausgehen, dass der Umfang ihrer Versorgungsangebote wegen ihrer Zentralitätsvorteile gesichert ist. Für sie besteht die Herausforderung darin, sich durch Profilierung in der Städtekonkurrenz zu behaupten.

**Erhaltung der Mobilität:** Infolge der Ausdünnung von Versorgungsangeboten in der Fläche ist Mobilität ein Schlüsselthema für die Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Daher sind es dring-

liche Anforderungen an die Kommunen, die Erreichbarkeit zentraler Versorgungsangebote zu sichern und die Nahmobilität zu verbessern.

**Verbesserung der Lebensqualität für ältere Einwohner:** Um älteren und hochbetagten Einwohnern eine selbstständige Lebensführung zu erleichtern, sind Änderungen der baulichen Strukturen und Anpassungen von Infrastrukturen und Dienstleistungen erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Interessen, Fähigkeiten und Bedarfe älterer Menschen sehr unterschiedlich sind und sich im Laufe des dritten und vierten Lebensabschnitts noch verändern.

**Förderung sozial benachteiligter Gruppen:** In zahlreichen Kommunen sind größere Einwohnergruppen auf soziale Unterstützung angewiesen. Für die kommunale Politik und Verwaltung wird es daher in den nächsten Jahren eine Herausforderung sein, diese Gruppen in die Gesellschaft zu integrieren und an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Das erfordert Initiativen und Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern, z. B. Bildung und Ausbildung, soziale Betreuung, Arbeitsbeschaffung und Beteiligungskultur.

**Unterbringung und Integration von Migranten und Flüchtlingen:** Die Organisation von Wohnraum für Flüchtlinge sowie ihre soziale Betreuung sind für Politik und Verwaltung der meisten Kommunen eine immense Herausforderung. Die Zuwanderungen sollten dennoch auch in ländlichen Kommunen als Chance für eine Stabilisierung der Einwohnerzahl und eine Verjüngung der Bevölkerung verstanden werden. Dies verlangt allerdings eine wirtschaftliche und soziale Integration der Migranten und Geflüchteten und erfordert Maßnahmen in vielen kommunalen Handlungsfeldern. Zugleich werden die Kommunen weiterhin für politische Akzeptanz werden müssen, um den Zusammenhalt der lokalen Gemeinschaft zu sichern.

**Sicherung der Standortqualität:** Die Erhaltung vorhandener und die Förderung neuer Arbeitsplätze sind wichtig, um die Einwohner an die Kommune zu binden. Erhaltung bzw. Verbesserung der Standortattraktivität für Unternehmen erfordert auch ein qualifiziertes Arbeitskräfteangebot. Angesichts der Lage in strukturschwachen Regionen und der Ferne zu den Wirtschaftszentren sind das schwere Aufgaben für die Kommunen. Zur Steigerung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung können sie allerdings Potenziale nutzen, die als Folge technologischer Innovationen und neuer politischer Rahmenbedingungen entstanden sind.

**Aufwertung der IKT-Infrastruktur:** Eine leistungsfähige Infrastruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist eine zwingende Herausforderung für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohn- und der Standortqualität. Kommunen im ländlichen Raum sind dabei benachteiligt. Sie müssen daher ihre Energie dafür einsetzen, einen entsprechenden Versorgungsstandard herbeizuführen.

**Erhaltung kommunaler Leistungsfähigkeit:** Für Kommunen im dünn besiedelten ländlichen Raum ist die Versorgung kleiner Orte und Ortsteile mit Verwaltungs- und Dienstleistungen eine Herausforderung, die angesichts sich abzeichnender Personalknappheit und der prekären Verfassung vieler kommunaler Haushalte noch wachsen wird. Die Aufgabe besteht vor allem darin, die Verwaltungseffizienz zu steigern, also mit weniger Ressourcen die gleiche Leistung zu erbringen.

**Stärkere Einbindung der Bürger:** Für eine nachhaltige Ortsentwicklung sind die Kommunen auf die Mitwirkung ihrer Bürger angewiesen. Diese müssen die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen akzeptieren und sie müssen selbst aktiv werden und Verantwortung übernehmen, um die Gemeinschaft von Aufgaben zu entlasten. Die Kommunen sind also gefordert, gemeinsam mit den Bürgern neue Formen der Beteiligung und der Mitgestaltung zu entwickeln und zu praktizieren.

**Regionale Kooperation:** Viele der Herausforderungen und Aufgaben überschreiten den Raum und den Handlungsbereich der einzelnen Kommune. Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften ist daher ebenso notwendig wie Zusammenarbeit mit allen wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren vor Ort.

### **B.1.3.7 Potenziale**

Die Potenziale der vergleichbaren Kommunen ergeben sich aus ihrer räumlichen Lage, ihrer Nutzungs- und Bevölkerungsstruktur:

- Sie verfügen über umfangreiche natürliche Ressourcen (Boden, Fläche, Energieträger), die für eine nachhaltige Entwicklung immer wichtiger werden.
- Die natürlichen Ressourcen können als Ausgangspunkte wirtschaftlicher Wertschöpfungsketten genutzt werden.
- Ihre häufig gute Freiraum- und Umweltqualität macht die Städte und Gemeinden als Wohnorte attraktiv. In einigen Kommunen sind die Attraktivität der Landschaft und regionale Traditionen Potenziale für Tourismus oder Altersruhesitze.
- Die regionalen Zentren und die Hauptorte der Kommunen können davon ausgehen, dass sich durch wirtschaftliche Zentralisierungstendenzen Wachstumsimpulse auf sie konzentrieren, und Umfang und Qualität ihres Versorgungsangebots verbessern.
- Sie verfügen über soziales und kulturelles Kapital – die Bewohner haben enge gesellschaftliche und nachbarschaftliche Netze und Strukturen und sind mit dem Ort und der Landschaft verbunden. Infolgedessen ist ihre Bereitschaft groß, sich für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung ihres Heimatortes zu engagieren.

### **B.1.3.8 Handlungsansätze und Empfehlungen**

Aus der bisherigen Bevölkerungsentwicklung und der demographischen Perspektive ergibt sich für die Kommunen Handlungsbedarf. Der demographische Wandel ist zwar keine neue Herausforderung – viele Kommunen sind schon seit Längerem mit stagnierenden oder sinkenden Einwohnerzahlen und Alterung der Bevölkerung konfrontiert. In den kommenden Jahren werden sich Einwohnerrückgänge und Alterung der Bevölkerung allerdings verstärken und noch mehr Städte und Gemeinden betreffen – jüngste Abschwächungen der Einwohnerverluste oder Einwohnergewinne sollten von den Kommunen nicht als Trendwende missverstanden werden.

Die Anforderungen nehmen also zu, während gleichzeitig die für das Handeln erforderlichen Ressourcen abnehmen, weil Alterung und Bevölkerungsrückgang die kommunalen Haushalte und die Verwaltungskraft schwächen werden. Um die gegenwärtig noch vergleichsweise günstige Situation zu nutzen, sollten möglichst umgehend Gegen- und Anpassungsmaßnahmen eingeleitet werden, die die Qualität der Lebensbedingungen für die Bewohner erhalten.

Die Ausgangsbedingungen und Potenziale sind in jeder einzelnen Gemeinde und Stadt besonders, ebenso die Handlungsmöglichkeiten. Entsprechend geben die folgenden Hinweise und Empfehlungen eine Orientierung, die jede Stadt oder Gemeinde ihren Bedingungen anpassen muss. Die folgenden Handlungsfelder stecken dafür das Feld ab:

- Positionen und Leitlinien der kommunalen Entwicklung bestimmen
- Demographiesensible Siedlungsflächen und Daseinsvorsorge entwickeln
- Wohnattraktivität sichern und ausbauen

- wirtschaftliche Potenziale nutzen
- digitale Infrastruktur ausbauen
- Zuwanderer integrieren
- soziale Chancen fördern
- kommunale Leistungsfähigkeit sichern
- bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligenarbeit fördern
- interkommunale Kooperationen ausbauen und fördern

## **B.2 Gebietsumfang der Stadt**

Das Gemeindegebiet hatte seit 01.07.1976 durch den Zuwachs der Gemeinden Oberhohenried und Unterhohenried eine Flächenausdehnung von 3.675,26 ha. Durch die Eingliederung der ehemaligen Gemeinden Prappach, Uchenhofen und Wülflingen zum 01.05.1978 erhöhte sich diese auf 5.271,20 ha. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass die Stadt Haßfurt zudem im Eigentum von ca. 378 Hektar Wald ist, der jedoch zum größten Teil außerhalb des Gemeindegebietes liegt.

# **C Haushaltsplanung**

## **C.1 Vergleich der Plan- und Ist-Zahlen des Jahres 2016**

### **Vorläufiger Abschluss 2016:**

Für 2016 haben wir, soweit es möglich war, alle vorbereitenden Abschlussbuchungen bereits vorgenommen. Das vorläufige Jahresergebnis 2016 (2.806.861 Euro) muss noch um die Auflösung der Sonderposten und um die planmäßigen Abschreibungen korrigiert werden; dies kann aber erst erfolgen, wenn die Eröffnungsbilanz „geprüft“ ist. Aus heutiger Sicht ergibt sich dann folgendes Ergebnis:

Jahresergebnis	2.796.860
+ Ausgleichsposten (Plan – AfA)	59.580 €
+ Auflösung SoPo (Zuschüsse/Beiträge)	727.235 €
- Rückstellungen	0 €
- Planmäßige Abschreibung	3.777.447 €
<b><u>Vorläufiges Ergebnis</u></b>	<b><u>- 193.772 €</u></b>

In den Berechnungen sind auch die Abschreibungen/Zuschüsse/Beiträge für unsere städtischen Straßen, Wege und Plätze enthalten. Somit fließt jetzt das gesamte Anlagevermögen in den Haushalt ein.

## Vorläufige Ergebnisrechnung 2016

Pos.	Bezeichnung	Plan 2016	Ist 2016	Auswirkung auf Ergebnis
		€	€	€
S 1	Ordentliche Erträge	28.060.856	26.420.289	1.640.566
S 2	Ordentliche Aufwendungen	30.395.589	23.565.071	-6.830.517
<b>S3</b>	<b>Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)</b>	<b>-2.334.733</b>	<b>2.855.218</b>	<b>-5.189.951</b>
17	+ Finanzerträge	88.893	150.946	-62.053
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	-163.957	-209.534	45.577
<b>S4</b>	<b>Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)</b>	<b>-75.064</b>	<b>58.587</b>	<b>16.476</b>
<b>S5</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)</b>	<b>-2.409.797</b>	<b>2.796.630</b>	<b>-5.206.427</b>
19	+ Außerordentliche Erträge	0	229	-229
20	- Außerordentliche Aufwendungen	-100	0	-100
<b>S6</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-100</b>	<b>229</b>	<b>-329</b>
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-2.409.897</b>	<b>2.796.860</b>	<b>-5.206.757</b>

## Vorläufige Finanzrechnung 2016

Pos.	Bezeichnung	Plan 2016	Ist 2016	Auswirkung auf Ergebnis
		€	€	€
S 1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.332.652	26.092.510	-1.759.858
S 2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-23.499.549	-23.893.173	393.624
<b>S3</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)</b>	<b>833.103</b>	<b>2.199.338</b>	<b>-1.366.235</b>
S4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.491.133	8.050.113	-1.558.980
S5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.495.544	-6.541.856	-3.953.688
<b>S6</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit (= Saldo S4 und S5)</b>	<b>-4.004.411</b>	<b>1.508.256</b>	<b>-5.512.667</b>
<b>S7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S3 und S6)</b>	<b>-3.171.308</b>	<b>3.707.594</b>	<b>-6.878.902</b>
S8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 26a und 26b)	3.000.000	0	3.000.000
S9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (= Zeilen 27a und 27b)	-679.304	-667.244	-12.060
<b>S10</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (=Saldo S8 und S9)</b>	<b>2.320.696</b>	<b>-667.244</b>	<b>2.987.940</b>
<b>S11</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Saldo S7 und S10)</b>	<b>-850.612</b>	<b>3.040.350</b>	<b>-3.890.962</b>

## C.2 Der Verlauf des Haushaltsjahres 2017

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wurde vom Stadtrat am 19.06.2017 (TOP 2) beschlossen.

Der **Ergebnis- und Finanzhaushalt** weist in der Planung folgende Zahlen aus:

<b><u>Ergebnishaushalt</u></b>	
Gesamtbetrag der Erträge.....	30.113.910 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen .....	30.641.921 €
<b>Saldo (Jahresergebnis).....</b>	<b>-528.011 €</b>
<b><u>Finanzhaushalt</u></b>	
<b>a) laufende Verwaltungstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	26.211.724 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	26.057.751 €
<b>Saldo .....</b>	<b>153.973 €</b>
<b>b) Investitionstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	8.549.808 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	14.774.194 €
<b>Saldo .....</b>	<b>-6.224.386 €</b>
<b>c) Finanzierungstätigkeit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen.....	3.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen.....	621.932 €
<b>Saldo .....</b>	<b>2.878.068 €</b>
<b>Saldo des Finanzhaushalts .....</b>	<b>-3.192.345 €</b>

### Verlauf des Haushaltes 2017:

Der Verlauf des Haushaltsjahres 2017 gestaltete sich deutlich besser als erwartet. Dies lag im Wesentlichen daran, dass einige große Bau- und Investitionsmaßnahmen nicht oder nicht im eingeplanten Finanzrahmen umgesetzt worden sind (z.B. Umbau Rathaus Barrierefreiheit, Aula Schule Sylbach, Anbau KiGA St. Barbara, Verbindungsstraße zur HAS 10, Dorferneuerung Wülflingen/Straßen).

Außerdem haben sich die Steuereinnahmen noch besser entwickelt als erwartet (Grundsteuer B 1.602 T€; HH-Ansatz 1.540 T€; Vorjahr 1.353 T€ / Gewerbesteuer 8.478 T€; Ansatz 7.500 T€; Vorjahr 7.070 T€ / Einkommensteuer 6.943 T€; Ansatz 6.500 T€; Vorjahr 6.345 T€ / Umsatzsteuer 1.016 T€; Ansatz 800 T€; Vorjahr 801 T€).



Deshalb wurde von der eingeplanten Darlehensaufnahme in Höhe von 3.500 T€ nur ein Förderdarlehen über 500 T€ beantragt.

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Stand zum Vorjahr leicht erhöht (8.198 T€). Einschließlich des in 2017 aufgenommenen Darlehens in Höhe von 500 T€ beträgt der Darlehensstand der Stadt zum 31.12.2017 5.132 T€ gegenüber 5.254 T€ zu Beginn des Haushaltsjahres 2017. Die Ausleihungen an Dritte belaufen sich zum 31.12.2017 auf 2.220 T€.

## **C.3 Der Haushaltsplan 2018**

### **C.3.1 Ergebnishaushalt**

Im Ergebnishaushalt werden Aufwendungen und Erträge einander gegenübergestellt. Er ist eine Abbildung des geplanten Ressourcenverbrauchs und des Ersatzes dieser Ressourcen im Haushaltsjahr.

**Ertrag:** Ertrag ist der Betrag, der den Wertezuwachs der Verwaltung in einem Jahr kennzeichnet. Einem Ertrag liegt in der Regel – aber nicht immer – eine Einzahlung zugrunde. Einzahlung und Ertrag fallen daneben häufig in unterschiedlichen Jahren an.

**Aufwand:** Aufwand ist der Betrag, der durch den Einsatz, den Verbrauch oder die Nutzung von Personal, Gebäuden, Informationstechnik, sonstigen Sachmitteln und Finanzen (Zinsaufwand) entsteht. Es handelt sich um die zentrale Größe, die den Ressourcenverbrauch dokumentiert.

Aufwendungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres sind in hohem Maße deckungsgleich. An zwei – für das neue Haushaltsrecht allerdings zentralen – Stellen unterscheiden sie sich jedoch deutlich. Es sind dies die Abschreibungen und die Rückstellungen. Auszahlung und Aufwand fallen in diesen Fällen in unterschiedlichen Jahren an.

Die **Planungen auf Produktebene** (z.B. Verwaltung, Bauhof, Kindergärten, Schulen etc.) werden in Form der **Teilhaushalte** dargestellt. Jedem Teilhaushalt ist eine **Produktbeschreibung** beigelegt. Anhand der Produktbeschreibung soll transparent werden, welche Aufgaben und Leistungen von den Produkten mit dem zugewiesenen Budget erledigt werden. Sie soll zudem genauere Details zum Teilhaushalt (Verantwortlicher, Leistungen, Ziele, Zielgruppen, freiwillige Leistungen/Pflichtaufgaben etc.) geben. Diese Produktbeschreibungen sind in Zukunft weiterhin zu ergänzen/verbessern.

Die im Produkt geplanten Investitionen werden im Investitionsprogramm (vgl. Anlagen 3.1.) des Haushaltsplanes 2018 dargestellt. Im Ergebnishaushalt ergibt sich eine Auswirkung hierfür nur durch die, für die jeweilige Investition zu planende, Abschreibung und eine gegebenenfalls notwendige Finanzierung.

Zur Beurteilung des Haushaltsausgleichs wird grundsätzlich der Ergebnishaushalt herangezogen. Das „Ressourcenverbrauchskonzept“ zielt auf einen Haushaltsausgleich ab, der dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht.

Nur ein ausgeglichener Ergebnishaushalt deutet auf eine wirtschaftlich nachhaltig leistungsfähige Kommune hin. Er belegt, dass eine Kommune ihre laufenden Aufwendungen ohne die Veräußerung von Anlagevermögen durch ihre laufenden Erträge decken kann. Damit wird deutlich, dass die Kommune im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zu Lasten künftiger Generationen lebt.

Da zwischenzeitlich das gesamte Anlagevermögen erfasst ist zeigt der Haushalt jetzt auch die volle Höhe der Abschreibungen auf. Diese belaufen sich im HHJahr 2018 auf 3.720 T€. Dem gegenüber steht die Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse, Beiträge) in Höhe von (nur) 747 T€, so dass „netto“ zur Deckung der Abschreibungen fast drei Millionen Euro zusätzlich zu erwirtschaften wären. Trotz aller Bemühungen zur Erzielung weiterer Einnahmen und Einsparungen bei den Ausgaben weist die Finanzplanung, für nahezu alle Jahre des Wirtschaftsplanes, ein (teilweise sogar deutlich) negatives Jahresergebnis aus. Es bleibt abzuwarten, ob die tatsächlichen Jahresergebnisse möglicherweise ein besseres Ergebnis ausweisen, da höhere (Steuer-)Einnahmen und angemeldete, dann aber nicht benötigte, Ausgabemittel die im Haushaltsplan hochgerechneten Ergebnisse noch wesentlich verändern könnten.

Auf der Basis dieser Planungen würde die Stadt Haßfurt aktuell von ihrer Substanz leben und das vorhandene Eigenkapital (vgl. Vorstellung der Eröffnungsbilanz) in jedem Jahr um den Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes mindern.

**Der Ergebnishaushalt für das Jahr 2018 (einschl. Finanzplanung) stellt sich wie folgt dar:**

Pos	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
		Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
S 1	Ordentliche Erträge	30.023.847	29.616.245	30.601.329	28.920.534	29.335.582
S 2	Ordentliche Aufwendungen	-30.467.167	-30.699.379	-29.458.293	-29.299.280	-29.585.682
<b>S3</b>	<b>Ergeb. lfd. Verwaltungstätigk. (= Saldo S1 und S2)</b>	-443.320	-1.083.134	1.143.036	-378.746	-250.100
17	+ Finanzerträge	89.963	93.818	78.052	75.017	68.746
18	- Zinsen/sonst. Finanzaufwendungen	-174.654	-158.516	-165.742	-168.516	-192.333
<b>S4</b>	<b>Finanzergebnis (=Saldo Zeilen 17 u. 18)</b>	<b>-84.691</b>	<b>-64.698</b>	<b>-87.690</b>	<b>-93.499</b>	<b>-123.587</b>
<b>S5</b>	<b>Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)</b>	-528.011	-1.147.832	1.055.346	-472.245	-373.687
19	+ Außerordentliche Erträge	100	100	100	100	100
20	- Außerordentliche Aufwendungen	-100	0	0	0	0
<b>S6</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)</b>	0	100	100	100	100
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-528.011</b>	<b>-1.147.732</b>	<b>1.055.446</b>	<b>-472.145</b>	<b>-373.587</b>

### C.3.1.1 Entwicklung der Erträge

#### C.3.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

#### Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Das Steueraufkommen der Stadt Haßfurt für 2018 ist mit 17.097.400 € geplant.

**Der mittelfristigen Finanzplanung liegen folgende Steueransätze zugrunde:**

<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Realsteuern</b>	<b>9.094.400</b>	<b>9.154.400</b>	<b>9.154.400</b>	<b>9.154.400</b>	<b>9.154.400</b>
<i>Grundsteuer A</i>	<i>54.400</i>	<i>54.400</i>	<i>54.000</i>	<i>54.000</i>	<i>54.000</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>1.540.000</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>	<i>1.600.000</i>
<i>Gewerbsteuer</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>	<i>7.500.000</i>
<b>Anteil an Gemeinschaftssteuern</b>	<b>6.500.000</b>	<b>6.700.000</b>	<b>6.900.000</b>	<b>7.000.000</b>	<b>7.000.000</b>
<i>Gemeindeanteil Einkommensteuer</i>	<i>6.500.000</i>	<i>6.700.000</i>	<i>6.900.000</i>	<i>7.000.000</i>	<i>7.000.000</i>
<i>Gemeindeanteil Umsatzsteuer</i>	<i>800.000</i>	<i>700.000</i>	<i>850.000</i>	<i>850.000</i>	<i>850.000</i>
<b>Sonstige Gemeindesteuern</b>	<b>22.500</b>	<b>23.000</b>	<b>23.000</b>	<b>23.000</b>	<b>23.000</b>
<i>Hundesteuer</i>	<i>22.500</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>	<i>23.000</i>
<b>Ausgleichsleistungen (durch das Land)</b>	<b>520.000</b>	<b>520.000</b>	<b>520.000</b>	<b>520.000</b>	<b>520.000</b>
<i>Leistungen Familienleistungsausgleich</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>	<i>520.000</i>
<b>Summe (Pos. 1):</b>	<b>16.936.900</b>	<b>17.097.400</b>	<b>17.447.000</b>	<b>17.547.000</b>	<b>17.547.000</b>

Hierbei wurden die grundsätzlich positiven Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom November 2017 bereits berücksichtigt.

**C.3.1.1.1 Steuerschätzung vom November 2017**

Erneut können Bund, Länder und Gemeinden mit höheren Einnahmen rechnen als noch vor einem halben Jahr geschätzt. Die **Steuerschätzung vom November 2017** korrigierte wieder einmal die früheren Schätzdaten nach oben. Für das Jahr 2017 wird auf allen Ebenen - Bund, Länder, Gemeinden und EU - mit Mehreinnahmen von ca. 2 Mrd. €, für das kommende Jahr von 7 Mrd. € gerechnet, verglichen mit der Steuerschätzung vom Mai 2017.

Dabei fallen die Mehreinnahmen für 2017 fast komplett bei den Gemeinden an; ansonsten finden lediglich Verschiebungen statt. In den Folgejahren können die Gemeinden dafür nur mit wenig mehr rechnen als schon im Mai prognostiziert. Jedoch bleibt es dabei, dass die Kommunen in jedem Jahr von 2018 bis 2022 einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr zwischen 3,3 und 4% erwarten können. Positive Ausnahme ist 2020; wegen der anstehenden Neuordnung der Bund-Länder-Finanzverteilung wird für dieses Jahr mit einem Aufwuchs der kommunalen Steuereinnahmen um 7,4% gerechnet, das entspricht gut 8 Mrd. €. Grund dafür ist vor allem der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der deutschen Einheit (Solidarpakt-Umlage, Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit).

Die Steuerschätzung beruht auf bestimmten Voraussetzungen, vor allem über die Konjunktur. Unterstellt wird ein Wachstum des realen Bruttosozialproduktes - also nach Abzug der Geldentwertung - von 1,9% im laufenden und 2,0% im kommenden Jahr. Für die weitere Zukunft wird nur die nominale Entwicklung, d.h. einschl. der Geldentwertung prognostiziert, sie soll 2019 bei 3,4%, für die Folgejahre bei 3,1% liegen. Das ist geringer angesetzt als das momentane Wachstum, setzt aber dennoch voraus, dass weder im Finanzsektor noch im Welthandel oder anderswo größere Krisen entstehen.

Wie immer sagt die Steuerschätzung nichts aus über die Verteilung zwischen den Gemeinden - hier gilt, dass von Zuwächsen eher die ohnehin steuerstarken, d.h. die gut finanzierten Gemeinden profitieren. Über den kommunalen Finanzausgleich kann allerdings davon - und von den Zuwächsen bei den Ländern - auch bei den ärmeren Gemeinden etwas ankommen. Über die andere Seite, die Ausgabenbelastung, sagt die Steuerschätzung naturgemäß nichts. Nur solange diese langsamer steigt als die Einnahmentwicklung, bedeutet das vorausgesagte Wachstum der Steuereinnahmen wirklich eine Entlastung.

Dementsprechend verweist der Deutsche Städtetag auf bestehende Risiken. Zunächst wird für 2018 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts dazu erwartet, ob die Grundsteuer auf Basis der Einheitswerte noch verfassungsgemäß ist - kaum jemand zweifelt daran, dass dies negativ ausfallen wird. Zwar ist die Reform der Grundsteuer bereits in die Wege geleitet, doch wird sie noch einige Jahre in Anspruch nehmen; ob die Kommunen so lange die Grundsteuer nach der bisherigen Methode berechnen und einnehmen können ist unklar. Und ein Ende der Niedrigzinsphase könnte gerade für die finanzschwächeren Kommunen dramatische Folgen haben, sitzen sie doch auf teilweise großen Schuldenbergen. Allein die kommunalen Kassenkredite summieren sich bundesweit auf rund 50 Mrd. €.

Mit Bezug auf das aktuelle KfW-Kommunalpanel verweist der Städtetag weiterhin auf den bestehenden Investitionsrückstand, der aktuell auf 126 Mrd. € beziffert wird. Um diesen und die Altschulden abbauen zu können, benötigen die Kommunen, so der Städtetag, eine dauerhafte Verbesserung der kommunalen Investitionsmöglichkeiten. Kurzfristige Programme wie jüngst der Kommunalinvestitionsförderungsfonds wirkten wie ein Strohfeuer. Die Praxis hatte in den vergangenen beiden Jahren gezeigt, dass die Umsetzung der damit geförderten Investitionen in den Kommunen schleppend verläuft. Das liegt u.a. daran, dass viele Kommunen nach Jahrzehnten der Sparpolitik weder baureife Pläne in den Schubladen noch ausreichend Personal für neue Planungen haben (hinzu kam das ausgelastete Baugewerbe). Das Fazit des Städtetages: *"Erst mit der Gewissheit, dass Gelder dauerhaft vorhanden sind, wird es für die Städte möglich, die Ressourcen und das Personal für Planungen aufzustocken."*



Bayerischer Städtetag

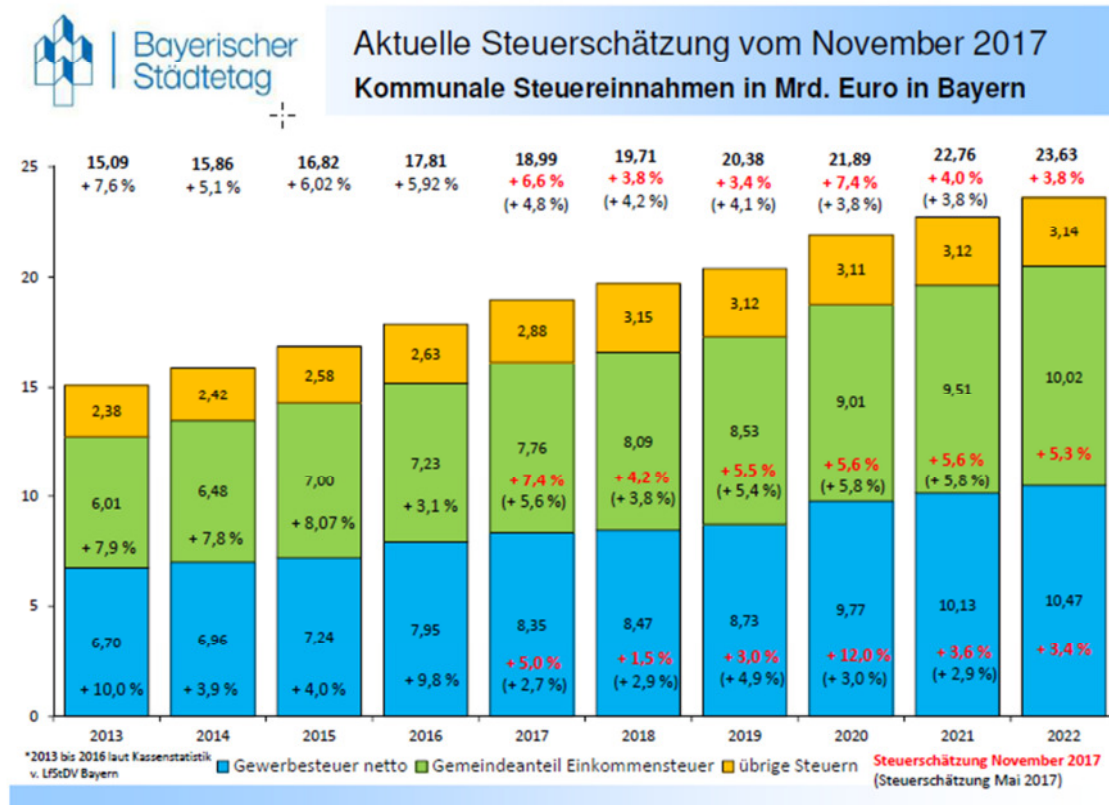
## Aktuelle Steuerschätzung vom November 2017

### Prozentuale Veränderungen bei den Steuereinnahmen der Gemeinden - Gebiet A

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	+/- % gegenüber Vorjahr							
Grundsteuer A	3,0	- 0,6	- 4,0	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5
Grundsteuer B	4,5	3,5	3,5	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5
Gewerbesteuer (brutto)	4,8	9,2	5,6	1,3	3,0	3,2	3,6	3,4
Gewerbesteuerumlage	3,9	5,4	9,3	1,4	3,0	3,0	3,6	3,4
Erhöhte GewSt-Umlage Fonds „Deutsche Einheit“	4,1	5,3	- 3,0	- 10,0	3,1	- 100	---	---
Erhöhte GewSt-Umlage Neuordnung Finanzausgleich	4,1	5,6	9,8	1,4	3,1	- 100	---	---
Gewerbesteuer (netto)	5,0	10,0	5,0	1,5	3,0	12,0	3,6	3,4
Gemeindeanteil a. d. ESt <sup>1)</sup>	6,2	3,9	7,4	4,2	5,5	5,6	5,6	5,3
Gemeindeanteil a. d. USt <sup>1)</sup>	16,2	3,1	24,6	24,3	- 2,2	2,2	2,2	2,3
<b>Insgesamt</b>	<b>6,0</b>	<b>6,4</b>	<b>6,6</b>	<b>3,8</b>	<b>3,4</b>	<b>7,4</b>	<b>4,0</b>	<b>3,8</b>

1) Aus dem jeweiligen Aufkommen der einzelnen Jahre den Städten u. Gemeinden zustehende Anteile, unabhängig von den Abschlags- u. Abrechnungsverfahren in den einzelnen Ländern.

Die Entwicklung der einzelnen Steuerarten über den gesamten Schätzzeitraum (2018 mit 2022) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden.



Trotz des positiven Stimmungsbildes auf der Steuereinnahmeseite bleiben die finanziellen Handlungsspielräume der Städte, Märkte und Gemeinden begrenzt, weil auf der Ausgabenseite eine ähnliche Wachstumsdynamik den Druck auf der Ausgabenseite noch verstärkt.

### C.3.1.1.2 Einzelne Positionen des Steueraufkommens bei der Stadt Haßfurt

Das Aufkommen der Grundsteuer steht als traditionelle kommunale Steuer nach Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG den Gemeinden zu. Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Das Finanzamt setzt auf der Grundlage des jeweiligen Einheitswerts den Grundsteuermessbetrag fest. Die Gemeinde erlässt den Grundsteuerbescheid. Aufgrund des ihr ebenfalls in Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG ausdrücklich garantierten sogenannten Heberechtes multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz. Über den Hebesatz kann die Gemeinde, wie bei der Gewerbesteuer, die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die **Grundsteuer A** (54.000 €) ist vom Aufkommen her im Vergleich zu den anderen Steuereinnahmen eher unbedeutend. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt in Haßfurt ab 2017 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2017: 344 %).

Das Aufkommen der **Grundsteuer B** für bebaute und unbebaute Grundstücke liegt bei einem Hebesatz von 350 % (Durchschnittshebesatz mainfränkischer Kommunen 2017: 337 %) bei ca. 1.540.000 €. Die Grundsteuer B stellt eine wichtige und konstante Einnahmequelle dar.

Bei der **Gewerbesteuer** zeigen sich auch weiterhin die positiven Auswirkungen der gemischten Struktur der Haßfurter Unternehmen. Ausfälle in einzelnen Bereichen konnten bislang immer durch erhöhte Steuerzahlungen anderer Unternehmen ausgeglichen werden. Der Ansatz von 7.500.000 € für den Planungszeitraum geht von einer weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung aus.

Im Jahr 2012 könnte der ursprüngliche Höchstbetrag an Gewerbesteuererinnahmen mit einem Jahresergebnis von 7.893.567 € erzielt werden. In 2013 ging das Aufkommen auf 7.163.015 € und in 2014 auf 6.931.385 € zurück. Das Haushaltsjahr 2017 weist Einnahmen von 8.478.878 €, und damit die höchsten Gewerbesteuererinnahmen bisher, aus.

Die Gewerbesteuer wird auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland. Mit der Zahlung von Steuern erwirbt man keinen Anspruch auf eine bestimmte staatliche Leistung. Dennoch wird die Gewerbesteuer häufig damit begründet, dass die Gewerbebetriebe die Lasten tragen sollen, die durch ihre Ansiedlung und Existenz entstehen. Tatsächlich ist bei keiner anderen Steuer das Äquivalenzprinzip derart stark ausgeprägt. Erhoben wird sie nach einer vermuteten Kostenverursachung. Doch obwohl die Gewerbesteuer als Refinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsfolgelasten gedacht ist, liegt ihr Grund nicht in der Abgeltung greifbarer wirtschaftlicher Vorteile.

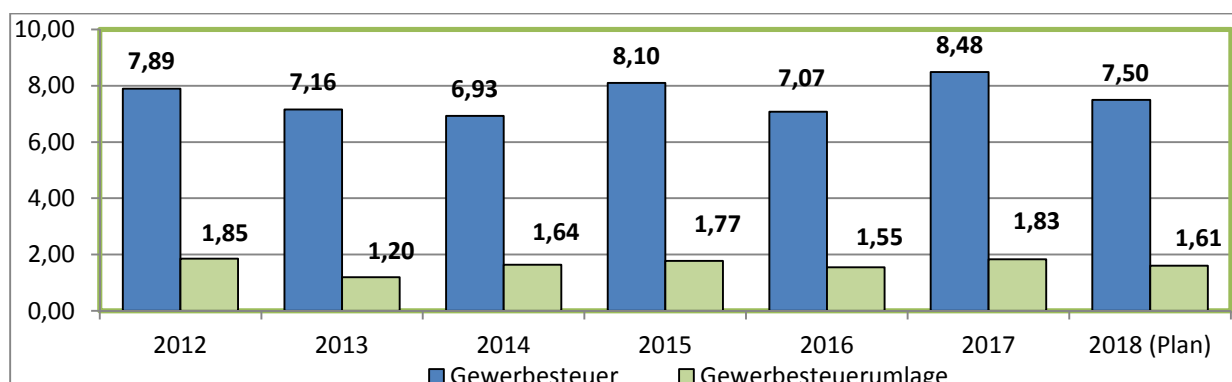
### **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer:**

Die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb durch Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG) dient der rechtsformneutralen Besteuerung und begünstigt Einzelunternehmer sowie Gesellschafter von Personengesellschaften. Ermäßigt wird die tarifliche Einkommensteuer, indem sie um das 3,8-Fache des Gewerbesteuer-Messbetrags gemindert wird.

Die Steuerermäßigung gilt insbesondere für Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, persönlich haftende Gesellschafter von KGaA und atypisch stille Gesellschafter, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Erfasst werden sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen an Personengesellschaften. Auf Kapitalgesellschaften ist die Steuerermäßigung nach § 35 EStG nicht anwendbar, dies gilt auch dann, wenn sie an Personengesellschaften beteiligt sind.

Es handelt sich um eine Steuerermäßigung, die in 3-facher Hinsicht begrenzt ist. Auf den 3,8-fachen Gewerbesteuer-Messbetrag, auf die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer und auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Gemindert wird unmittelbar die Einkommensteuer, es wird kein Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass die Steuerermäßigung nach § 35 EStG Vorrang vor dem Baukindergeld nach § 34f EStG, dem Abzug von Parteispenden nach § 34g EStG und vor der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35a EStG hat.

### **Grafik: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage bei der Stadt Haßfurt**



Die Ansätze bei der **Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung** sowie beim Familienlastenausgleich orientieren sich an den Mitteilungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Diese beruhen für 2018 auf der Steuerschätzung vom November 2017. Die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Haßfurt orientiert sich daran, weshalb die Ansätze für 2018 optimistisch von weiterhin guten Steuereinnahmen ausgehen.

Das Gewicht des Einkommensteueranteils in den Gemeindehaushalten hat sich seit seiner Einführung beträchtlich erhöht. Größere Veränderungen des Anteils an den kommunalen Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) sind überwiegend auf Rechtsänderungen bei der Einkommensteuer und/oder der Gewerbesteuer zurückzuführen.

### ***C.3.1.1.1.3 Grundsätze zur Verteilung des gemeindlichen Einkommensteueranteils***

In ihrer materiellen Ausgestaltung für den jeweils aktuellen Zeitraum orientiert sich die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer an den Zielen der Gemeindefinanzreform:

1. Die einzelnen Gemeinden sollen ihren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner“ (Artikel 106 Absatz 5 Grundgesetz) erhalten.
2. Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe sollen verringert werden
3. Das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden soll gewahrt bleiben.

Nach § 1 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für jedes Land „nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.“ Die Lohnsteuer wird also nach dem Wohnsitzprinzip zerlegt, d. h. die vom Arbeitgeber an die Finanzbehörde seines Sitzlandes abgeführte Lohnsteuer soll dem Land zustehen, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Das erfolgt nach einem pauschalierten Verfahren, indem alle drei Jahre anhand der Lohnsteuerkarten bzw. seit dem Statistikjahr 2004 mit der Einführung des Elsterlohn-Verfahrens anhand der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen die Lohnsteuer ermittelt wird, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt wurde. Die daraus errechneten Zerlegungsprozentsätze (Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer gemessen in Prozent des Lohnsteueraufkommens des jeweiligen Einnahmelandes) werden dann pauschal drei Jahre lang angewendet. Die Bezugsgrundlage für den Gemeindeanteil ist also nicht das gesamte Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer, sondern das jeweilige Aufkommen des einzelnen Landes.<sup>13</sup>

Weitaus komplizierter als die Verteilung auf die einzelnen Länder ist die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden innerhalb eines Landes. Die Verteilung des Anteils an der gesamten Einkommensteuer eines Landes auf die einzelnen Gemeinden erfolgt mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels (§§ 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz). Basis für die Ermittlung des Schlüssels sind die Einkommensteuerleistungen der Bürger einer Gemeinde, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze entfallen. Diese Daten werden alle drei Jahre ermittelt. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird also materiell durch zwei Faktoren bestimmt:

1. das Jahr, für das die Einkommensteuerleistungen der Einwohner ermittelt werden;
2. die Höchstbeträge der zu versteuernden Einkommen, bis zu denen die Einkommensteuerleistungen in die Verteilung einfließen.

<sup>13</sup> vgl. Elsner/Schüler: Das Gemeindefinanzreformgesetz, 1970, S. 87.

Eine Veränderung eines oder beider Faktoren gleichzeitig hat oft sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde.

### **Die Höchstbeträge**

Zur Bestimmung des Verteilungsschlüssels für den Einkommensteueranteil der einzelnen Gemeinden werden nicht die gesamten Steuerleistungen eines Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern nur die Steuerbeträge, die auf ein zu versteuerndes Einkommen bis zu einer bestimmten Obergrenze (Höchstbeträge) entfallen. Das bedeutet, dass die Einkommensspitzen abgeschnitten werden und auf die Schlüsselzahlen keinen Einfluss nehmen. Gleichzeitig werden dadurch die kommunalen Aufkommensunterschiede abgemildert.

Um einer zu weitgehenden Nivellierung entgegenzuwirken, die der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer „auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen“ (Artikel 106 Absatz 5 Grundgesetz) nicht entsprechen würde, werden die Höchstbeträge von Zeit zu Zeit erhöht.

Mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 für die Jahre 2012 bis 2014 erfolgte eine Anhebung der Höchstbeträge auf **35 000 Euro** für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und auf **70 000 Euro** für zusammen veranlagte Ehegatten, da so den Zielen der Gemeindefinanzreform am ehesten entsprochen werden konnte.

Die Höhe des Einkommensteueranteils der Stadt Haßfurt berechnet sich nach dem Gesamtvolumen des Einkommensteueraufkommens in Bayern einerseits und der sogenannten „Schlüsselzahl“ andererseits. Diese Schlüsselzahl ist „der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem auf die Gemeinden eines Bundeslandes entfallenden Steueraufkommen“ und wird alle drei Jahre neu festgesetzt. Für die Jahre 2015 – 2017 liegt sie für Haßfurt bei 0,0008782 (bisherig 0,0008896); der Wert für 2018 ist noch nicht bekannt.

Die Gemeinden sind nach Art. 1b FAG an der erhöhten Umsatzsteuer beteiligt, die der Bund den Ländern zum Ausgleich von Belastungsverschiebungen im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) überlässt. Seit 2012 kommt die Beteiligung an den auf Bayern entfallenden Teil des Umsatzsteuerfestbetrags hinzu, den der Bund dem Land zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 überlässt. Auf die Gemeinden entfallen entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, 26,08 Prozent. Die Aufteilung des sogenannten „**Einkommensteuerersatzes**“ (**Art. 1 b FAG**) auf die Gemeinden erfolgt nach denselben Kriterien wie die Aufteilung des kommunalen Einkommensteueranteils (siehe dort). Der Anteil der Stadt Haßfurt am Einkommensteuerersatz ist für 2018 mit 520.000 € geplant.

Nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz ist das zu versteuernde Einkommen das Einkommen gemäß § 2 Absatz 4 Einkommensteuergesetz, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge.



#### **C.3.1.1.1.4 Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer**

- Die Gemeinden werden seit 1998 mit 2,2 % am Aufkommen der Umsatzsteuer (nach Berücksichtigung von Vorab-Abzügen für den Bund und für einen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung) beteiligt, zuzüglich von jeweils 500 Mio. € in 2015 und 2016 und 1.500 Mio. € in 2017 für Sonderentlastungen sowie 2.760 Mio. € in 2018 und 2.400 Mio. € ab 2019 als Anteil der jährlichen Dauerentlastung der Gemeinden von 5 Mrd. €. Im Jahr 2018 entspricht dies laut Steuerschätzung 7.439 Mio. €.
- Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2018 nach Ablauf einer mehrjährigen Übergangsphase nach einem endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel. Der Schlüssel setzt sich zusammen
  - zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der aktuell verfügbaren vergangenen sechs Jahre,
  - zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre,
  - zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der aktuell verfügbaren vergangenen drei Jahre.

Die Merkmale „Beschäftigte“ und „Entgelte“ werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet.

Der Schlüssel wird alle drei Jahre auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

- Zur Refinanzierung der Länder wurde die Gewerbesteuerumlage zunächst bis einschließlich 2000 um 7, seit dem Jahr 2001 um 6 Vervielfältigerpunkte erhöht.
- Artikel 106 des Grundgesetzes wurde geändert: obligatorische Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer, Sicherstellung der Ertragshoheit der Gemeinden an der nach Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer verbleibenden Gewerbeertragsteuer, Einbeziehung des kommunalen Umsatzsteueranteils in die Bemessungsgrundlagen für Umlagen (insbesondere der Kreisumlage).
- Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz wurde die folgende Formulierung hinzugefügt:

“...; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden zustehende wirtschaftskraftbezogene und mit Hebesatzrecht ausgestattete Steuerquelle.”

Die anteilige Schlüsselzahl für die Stadt Haßfurt beträgt aktuell (2017) 0,001040263 (= Anzahl am gesamten Steueraufkommen); der Wert für 2018 ist noch nicht bekannt. Der Anteil der Stadt Haßfurt an der Umsatzsteuer beträgt für 2018 ca. 800.000 Euro.

Die Gemeinden und Landkreise sind mit 8/21 am **Aufkommen der Grunderwerbsteuer** beteiligt (Kommunalanteil, Art. 8 FAG). Dieser fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Städten und den Großen Kreisstädten in voller Höhe zu. Die übrigen kreisangehörigen Gemeinden

erhalten 3/7 und die Landkreise 4/7 des Kommunalanteils. Im Jahr 2016 betrug der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer rund 634 Millionen Euro. Die Leistungen aus der Grunderwerbsteuerüberlassung werden den Kommunen monatlich nach dem laufenden örtlichen Aufkommen durch die Finanzverwaltung überlassen. Sie stehen den Kommunen als so genannte frei verfügbare Deckungsmittel zur Verfügung. Die Stadt Haßfurt plant für 2018 einen Anteil von ca. 140.000 Euro.

Die Einnahmen aus der **Hundesteuer**, der einzig noch verbliebenen örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuer, belaufen sich 2018 auf circa 23.000 Euro.

### **C.3.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Schlüsselzuweisungen vom Land</b>	<b>440.996</b>	<b>1.537.364</b>	<b>700.000</b>	<b>600.000</b>	<b>500.000</b>
<b>Sonstige allg. Zuweisungen vom Land</b> <i>(Finanzzuweisungen nach Art. 7 FAG)</i>	<b>450.000</b>	<b>440.000</b>	<b>442.000</b>	<b>442.000</b>	<b>442.000</b>
<i>Kommunalanteil Grunderwerbsteuer</i>	<i>120.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>
<i>Überlassung des Aufkommens der Verwargelder/Geldbußen *</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>220.000</i>	<i>220.000</i>	<i>222.000</i>	<i>222.000</i>	<i>222.000</i>
<b>Zuweisungen/Zuschüsse lfd. Zwecke</b>	<b>2.074.200</b>	<b>2.674.200</b>	<b>2.680.700</b>	<b>2.680.700</b>	<b>2.659.700</b>
<i>Personalkosten (Erstatt. ATZ)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Lernmittelfreiheit</i>	<i>5.200</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>	<i>140.000</i>
<i>Betriebskosten Kindergarten, Kinderkrippen</i>	<i>2.280.000</i>	<i>2.625.000</i>	<i>2.735.000</i>	<i>2.805.000</i>	<i>2.905.000</i>
<i>Straßenunterhalt</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>102.250</i>	<i>224.250</i>	<i>182.250</i>	<i>192.250</i>	<i>202.250</i>
<b>Summe (Pos. 2):</b>	<b>3.578.446</b>	<b>5.131.614</b>	<b>4.364.250</b>	<b>4.344.250</b>	<b>4.354.250</b>

\*Gebühren für Verkehrsüberwachung: Diese sind ab 2016 (auf Anforderung des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) bei der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ zu erfassen.

#### **C.3.1.1.2.1 Der kommunale Finanzausgleich in Bayern**

Der kommunale Finanzausgleich umfasst einen Großteil der Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen (Gemeinden, Landkreise und Bezirke) und der Kommunen und Kommunalverbände untereinander.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

- verbessert der Staat die Finanzierung der drei kommunalen Ebenen, damit diese über ausreichende Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen;
- regelt der Staat die Finanzierung der Landkreise und Bezirke durch Umlagen;
- werden unterschiedliche Einnahmemöglichkeiten der einzelnen Kommunen entsprechend ihres Bedarfs zu einem hohen Grad ausgeglichen;
- werden kommunale Investitionsmaßnahmen gezielt unterstützt

- und die Kommunen durch staatliche Leistungen bei der Finanzierung laufender Aufgaben entlastet.

Der kommunale Finanzausgleich hat vor allem zwei Ziele: Zum einen soll die Aufstockung der Finanzen durch die Leistungen des Staates die Kommunen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Zum anderen soll der Finanzausgleich eine den Aufgaben angemessene Finanzverteilung unter den kommunalen Ebenen und den einzelnen Kommunen sicherstellen. Die mit dem kommunalen Finanzausgleich verbundene Umverteilung soll zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land beitragen. Die Finanzen der Kommunen dürfen dabei aber nicht völlig nivelliert oder gar übernivelliert werden.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs sind das „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“ sowie die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002)“. In der Durchführungsverordnung ist u.a. festgelegt, welche Zuweisungen das Landesamt berechnet, festsetzt und zahlbar macht. Finanziell am bedeutendsten sind dabei die Schlüsselzuweisungen des Freistaates Bayern an seine Gemeinden und Landkreise.

Der innerbayerische kommunale Finanzausgleich ist nicht mit dem Finanzausgleich zu verwechseln, der zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander stattfindet.

### **C.3.1.1.2.2 Kommunalen Finanzausgleich 2018 (Auszug)**

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich am 9. Oktober 2017 mit Staatsminister Dr. Markus Söder und Staatsminister Joachim Herrmann im Beisein des Haushaltsausschussvorsitzenden Peter Winter über die finanzielle Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs 2018 verständigt. Die Einigung steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Ministerrat und den Bayerischen Landtag.

Die Finanzausgleichsleistungen 2018 steigen um 6,7 % bzw. 598,8 Mio. € auf insgesamt 9,51 Mrd. €. Die darin enthaltenen reinen Landesleistungen steigen um 6,3 % bzw. 530,1 Mio. € auf 8,95 Mrd. €.

1. Die **Schlüsselmasse** erhöht sich 2018 um 286,0 Mio. € auf 3,67 Mrd. €.

Neben der allgemein positiven Steuerentwicklung resultiert der Aufwuchs in Höhe von 155 Mio. € aus der 5-Milliarden-Entlastung der Kommunen durch den Bund. Ein Teil dieser Entlastung wird vom Bund über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ausgereicht (für Bayern – nach Abzug der Auswirkungen im Länderfinanzausgleich – insgesamt 155 Mio. €). Der Freistaat hat sich bereit erklärt, diese Mittel in voller Höhe an die Kommunen weiterzuleiten. Nach fünf Jahren wird über die Verwendung der Mittel innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nochmals gesprochen.

Die bisher aus der Schlüsselmasse entnommenen **Schulskosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber** werden künftig im Bildungshaushalt veranschlagt. Im Gegenzug werden aus dem kommunalen Finanzausgleich Mittel in Höhe von 21,7 Mio. € in den Haushalt des Bildungsministeriums übertragen.

Die **Schlüsselzuweisungen**, die größte Einzelleistung im kommunalen Finanzausgleich, erhöhen sich 2018 um 305,4 Mio. € bzw. 9,1 % auf erstmals über 3,6 Mrd. € (3,66 Mrd. €).

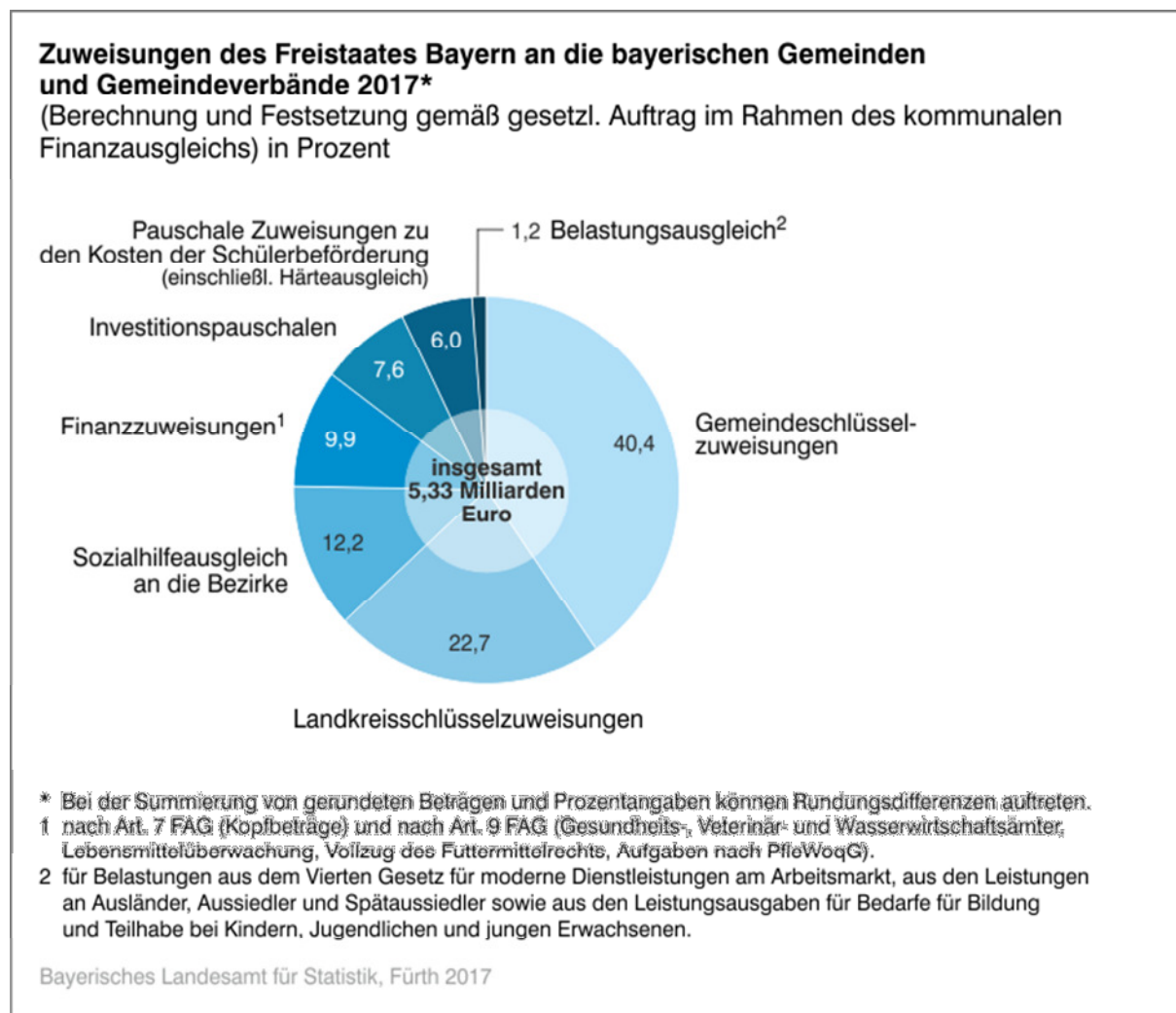
2. Auch die anderen dynamischen Verbände verzeichnen erneut Zuwächse:
- **Grunderwerbsteuerverbund** + 10,7 Mio. €,
  - **Einkommensteuerersatz** 21,4 Mio. €.
4. Die **Finanzzuweisungen** für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bzw. Staatsaufgaben erhöhen sich 2018 aufgrund steigender Einwohnerzahlen wie folgt:
- Pro-Kopf-Beträge +6,5 Mio. €,
  - Zuweisungen zu den Kosten der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz sowie die Heimaufsicht +1,0 Mio. €.

Über die Höhe der Pauschalbeträge wird im Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleichs 2019 gesprochen.

4. Ein weiterer Schwerpunkt wird 2018 abermals auf die Stärkung der Investitionen gesetzt:
- Die Mittel für die **Förderung des kommunalen Hochbaus** (Art. 10 FAG) werden nach der kräftigen Erhöhung in 2017 (+70,2 Mio. €) auf dem hohen Niveau von 500 Mio. € fortgeführt.  
Bei der Entscheidung über künftige Haushaltsansätze wird darauf geachtet, dass das gegenwärtige Fördersatzniveau gehalten wird.  
Anfang 2018 wird eine Anpassung der Kostenrichtwerte und Nebenkosten pauschale ins Auge gefasst.
  - Im Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund verbleiben zusätzlich 46 Mio. €. Diese setzen sich zusammen aus 10 Mio. € an zusätzlichen Haushaltsmitteln und 36 Mio. € über eine Umschichtung aus dem allgemeinen Steuerverbund.
    - Hieraus werden die Mittel für den kommunalen **Straßenbau und -unterhalt** um 23 Mio. € erhöht. Damit können die Pauschalen für Straßenbau und -unterhalt ab 2018 um rd. 8 % angehoben werden.
    - Die **ÖPNV-Zuweisungen nach dem ÖPNV-Gesetz** werden um 23 Mio. € auf 74,3 Mio. € angehoben.
    - Ab dem Jahr 2019 wird der Verbundsatz als strukturelle Verbesserung um 2 Prozentpunkte angehoben.
  - Die **Investitionspauschale** wird 2018 um 40 Mio. € auf 446 Mio. € angehoben.
  - Das **Sonderbaulastprogramm** (u. a. Ortsumfahrungen, Radschnellwege) wird mit 36 Mio. € fortgeführt.
5. Die **Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen** werden 2018 auf dem hohen Niveau von 150 Mio. € fortgeführt.
6. Die **Zuweisungen für die Schülerbeförderung** werden 2018 um 4 Mio. € auf 320 Mio. € erhöht. Damit wird das durchschnittliche Ausgleichsniveau von 60 % gehalten.
7. Die **Zuweisungen an die Bezirke** werden um 42,9 Mio. € auf 691,5 Mio. € erhöht. Die Erhöhung resultiert aus einer Umschichtung zulasten des Belastungsausgleichs Hartz IV. Die Um-

schichtung war aufgrund von niedrigeren Belastungen des Landes aus dem Ausgleich-Ost möglich geworden.

8. Der **Belastungsausgleich Hartz IV** wird unverändert mit 65,3 Mio. € fortgeführt.
9. Es wurde darüber hinaus die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Schwimmbadförderung“ vereinbart. Der Arbeitsgruppe gehören das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie die vier kommunalen Spitzenverbände an. Die Arbeitsgruppe soll bis zum Doppelhaushalt 2019/2020 Möglichkeiten für eine Schwimmbadförderung prüfen



Kernstück der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich sind die **Schlüsselzuweisungen** an die Gemeinden und Landkreise. Durch sie werden die Steuer- und Umlageeinnahmen aufgabengerecht ergänzt und gewisse Sonderbelastungen, wie etwa die Sozialhilfebewertung, berücksichtigt. Die Schlüsselzuweisungen werden in vier Raten (15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember) ausgezahlt.

Die Mittel für die Schlüsselzuweisungen (Schlüsselmasse) werden dem Kommunalanteil des allgemeinen Steuerverbundes entnommen (12,75 Prozent der dem Land zufließenden Gemeinschaftssteuern, vgl. oben). Damit hängt die Höhe der insgesamt zu Verteilung stehenden Gelder von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaats Bayern ab. Aus der Schlüsselmasse fließen 64 Prozent an die Gemeinden und 36 Prozent an die Landkreise.

Für 2018 erwartet die Stadt eine Schlüsselzuweisung in Höhe von ca. 1.537.364 (2014: 413.048 €; 2015: 1.162.112 €; 2016: 1.244.000 €; 2017: 440.996 €).

Die vorgegebene Finanzmasse (2018: 3,67 Mrd. €) ist in einer Weise auf die Gemeinden und Landkreise zu verteilen, dass bei der Verteilung eine im Verhältnis zur jeweiligen Aufgabenbelastung zu schwache Einnahmesituation der einzelnen Kommune teilweise ausgeglichen wird.

Wie die Aufgabenbelastung einer Kommune sachgerecht zu ermitteln ist, ist in Wissenschaft und Praxis sehr umstritten. Fest steht: Man sollte hier nicht auf die tatsächlichen Ausgaben einer Kommune abstellen. Diese sind nämlich geprägt durch die Finanzsituation der einzelnen Kommune und durch die politischen Entscheidungen ihrer Selbstverwaltungsorgane. Eine Kommune, die – etwa aufgrund einer guten Finanzsituation – viel ausgibt, könnte so ihren Anteil an den Schlüsselzuweisungen zu Lasten der ärmeren, weniger ausgebenden Kommunen, vergrößern. Das wäre nicht sachgerecht. Die Schlüsselzuweisungen sollen ja auch gerade finanzschwächeren Kommunen zugute kommen.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem dadurch gelöst, dass er bei der Berechnung der Schlüsselmasse einen fiktiven Finanzbedarf zugrunde legt. Auch bei der Feststellung der Einnahmesituation der Kommune wird nicht auf ihre tatsächlichen Einnahmen abgestellt, sondern auf ihre Einnahmemöglichkeiten. Die Kommune könnte sonst durch eine individuelle strategische Hebesatzgestaltung die Höhe ihrer Schlüsselzuweisung beeinflussen.

**Die allgemeinen Finanzaufweisungen nach Art. 7 FAG** dienen unter anderem einem ergänzenden Ausgleich für Belastungen durch Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bzw. Staatsaufgaben. Hierfür werden der Stadt 17,85 Euro/Einwohner und Haushaltsjahr gewährt (2018: 238.922 €). Unter dieser Rubrik wird auch der städtische Anteil an der Grunderwerbsteuer (s. dort) aufgeführt.

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke** handelt es sich meist um staatliche Leistungen für gemeindliche oder den Kommunen übertragene Aufgaben. Haupteinnahmeposten ist hier der staatliche Anteil (Bund und Land) für die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten (insgesamt 2.625.000 €).

Die notwendige **Beförderung der Schüler** bestimmter Schularten ist durch den Aufgabenträger sicherzustellen. Das betrifft auch die Schüler öffentlicher Volksschulen und Förderschulen. Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer, bei Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer, beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert.

Der Freistaat Bayern gewährt den Aufgabenträgern zu den hierbei entstehenden Kosten pauschale Zuweisungen. Die pauschalen Zuweisungen decken im Landesdurchschnitt etwa 60 Prozent der Schülerbeförderungskosten ab; die Einnahmen der Stadt Haßfurt betragen hier 2018 ca. 140.000 €.

Die Stadt Haßfurt erhält im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbunds pauschale Zuweisungen, mit denen der Freistaat die Kommunen bei der Finanzierung der **Straßenunterhaltungskosten** für ihre Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen) unterstützt. Zum 1. Januar 2011 wurden auch die bislang aus dem Kommunalanteil des Kraftfahrzeugsteuerverbunds finanzierten Straßenunterhaltungszuschüsse auf einen Festbetrag umgestellt. Für 2018 erwarten wir hier 160.000 €.

### C.3.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Sonstige Transfererträge	8.000	31.000	10.000	10.000	10.000
<b>Summe (Pos. 3):</b>	<b>8.000</b>	<b>31.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>

Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- Mietkostenerstattung für Obdachlose durch die Bundesagentur für Arbeit (= Obdachlosenfürsorge)
- Zinszuschüsse für Darlehen (hier: Abwasserbeseitigung), sog. Schuldendiensthilfe

### C.3.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zur Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Leistungen erhebt die Stadt Abgaben. Rechtliche Grundlage dafür sind das Kostengesetz und örtliche Satzungen aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

**Beiträge** dienen zur Deckung des Investitionsaufwands kommunaler Einrichtungen wie Straßen, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung. Sie werden einmalig von denjenigen erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet (zum Beispiel Anlieger oder Benutzer), unabhängig davon, ob sie tatsächlich davon Gebrauch machen.

**Gebühren** sind spezielle Entgelte. Sie werden in Form von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Benutzungsgebühren spiegeln den Aufwand für die (tatsächliche) Nutzung gemeindlicher Einrichtungen wieder (zum Beispiel: Friedhöfe, Abwasseranlage).

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>152.000</b>	<b>143.400</b>	<b>145.400</b>	<b>145.400</b>	<b>146.400</b>
<b>Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte</b>	<b>3.103.500</b>	<b>3.081.159</b>	<b>3.085.086</b>	<b>3.141.278</b>	<b>3.139.000</b>
<i>Abwasserbeseitigungsgebühren</i>	<i>1.925.000</i>	<i>1.845.590</i>	<i>1.852.203</i>	<i>1.892.249</i>	<i>1.900.000</i>
<i>Friedhofsgebühren</i>	<i>184.500</i>	<i>183.000</i>	<i>183.000</i>	<i>183.000</i>	<i>183.000</i>
<i>Parkgebühren</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>	<i>196.000</i>
<i>Kindergartengebühren</i>	<i>100.000</i>	<i>165.000</i>	<i>165.000</i>	<i>170.000</i>	<i>170.000</i>
<i>Niederschlagswassergebühren</i>	<i>665.000</i>	<i>649.569</i>	<i>646.883</i>	<i>660.029</i>	<i>660.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>33.000</i>	<i>42.000</i>	<i>42.000</i>	<i>40.000</i>	<i>30.000</i>
<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge</b>	<b>643.853</b>	<b>631.684</b>	<b>616.945</b>	<b>641.297</b>	<b>643.199</b>
<b>Summe (Pos. 4):</b>	<b>3.899.353</b>	<b>3.856.243</b>	<b>3.847.431</b>	<b>3.927.975</b>	<b>3.928.599</b>

**Verwaltungsgebühren** von nennenswerter Bedeutung sind vor allen Dingen im Meldewesen zu erzielen. Sie werden darüber hinaus für die Anspruchsnahme von Verwaltungshandlungen erhoben, zum Beispiel für die Erteilung einer Genehmigung.

Die größten Ertragsposten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind die **Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**. Die Haupterträge werden hier für die Abwasserbeseitigung und im Friedhofswesen erzielt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 ist die Erhöhung der Abwassergebühren zum 01.01.2017 berücksichtigt.

### **C.3.1.1.5 Auflösung von Sonderposten**

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten handelt es sich um passivierte Erschließungsbeiträge sowie Zuweisungen und Kostenerstattungen für Investitionen (auch Investitionspauschale). Sie sind nicht zahlungswirksam und fließen deshalb (nur) in die Ergebnisrechnung ein.

Die Ertragsauflösungen von Zuwendungen resultieren hier aus Investitionszuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern (z.B. Zuschüsse vom Land für den Bau eines Kindergartens). Diese werden in der Finanzrechnung vollständig vereinnahmt und in der Bilanz als „Sonderposten“ passiviert. In der Ergebnisrechnung werden sie jedoch analog zu den Abschreibungen des jeweiligen Anlagegutes über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten für Beiträge handelt es sich zudem um festgesetzte Erschließungs- und Kanalherstellungsbeiträge, die in der Ergebnisrechnung über die Nutzungsdauer der jeweiligen Erschließungsanlage (z.B. Straße) bzw. über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagen der Abwasserbeseitigung aufgelöst werden.

<b>Auflösung von Sonderposten</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse)	707.029	747.441	813.746	817.101	813.288
<b>Summe (Pos. 5):</b>	<b>707.029</b>	<b>747.441</b>	<b>813.746</b>	<b>817.101</b>	<b>813.288</b>



### C.3.1.1.6 *Privatrechtliche Leistungsentgelte*

Sofern eine Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen nicht stattfindet, werden privatrechtliche Entgelte erhoben, um die an Dritte erbrachten Leistungen zu finanzieren (z.B. Eintrittsgelder für Kulturveranstaltungen). Zu den privatrechtlichen Entgelten gehören beispielsweise auch Mieten und Pachten, Erbbauzinsen oder die Erlöse für den Holzverkauf im Stadtwald.

<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Mieten, Pachten und Erbbauzins</b>	<b>703.665</b>	<b>622.872</b>	<b>597.062</b>	<b>594.562</b>	<b>594.562</b>
<b>Sonstige Leistungsentgelte</b>	<b>638.800</b>	<b>665.800</b>	<b>670.800</b>	<b>660.800</b>	<b>660.800</b>
<i>Teilnehmergebühren Volkshochschule</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>	<i>200.000</i>
<i>Kartenverkauf Kulturamt</i>	<i>156.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>
<i>Verkauf forstwirtschaftl. Erzeugnisse</i>	<i>118.700</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>	<i>105.000</i>
<i>Sickerwasser, Fäkalschlamm</i>	<i>5.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>	<i>3.000</i>
<i>Sonstige</i>	<i>159.100</i>	<i>252.800</i>	<i>257.800</i>	<i>247.800</i>	<i>247.800</i>
<b>Verkauf von Vorräten</b>	<b>39.800</b>	<b>55.800</b>	<b>55.800</b>	<b>55.800</b>	<b>55.800</b>
<b>Summe (Pos. 6):</b>	<b>1.382.265</b>	<b>1.344.472</b>	<b>1.323.662</b>	<b>1.311.162</b>	<b>1.311.162</b>

### C.3.1.1.7 *Kostenerstattungen und Kostenumlagen*

<b>Kostenerstattungen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Erträge aus Kostenerstattungen u. Umlagen</b>	<b>320.680</b>	<b>297.350</b>	<b>224.050</b>	<b>224.050</b>	<b>216.450</b>
<i>vom Land</i>	<i>10.000</i>	<i>12.000</i>	<i>19.000</i>	<i>0</i>	<i>10.000</i>
<i>von Gemeinden und Gemeindeverbänden</i>	<i>129.500</i>	<i>134.750</i>	<i>99.450</i>	<i>117.650</i>	<i>99.850</i>
<i>von verbundenen Unternehmen</i>	<i>110.605</i>	<i>89.910</i>	<i>89.910</i>	<i>90.910</i>	<i>90.910</i>
<i>von öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>2.000</i>	<i>200</i>	<i>200</i>	<i>200</i>	<i>200</i>
<i>von privaten Unternehmen</i>	<i>470</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>von übrigen Bereichen</i>	<i>40.955</i>	<i>47.490</i>	<i>2.490</i>	<i>2.490</i>	<i>2.490</i>
<i>Schadensersatz von Dritten</i>	<i>6.700</i>	<i>13.000</i>	<i>13.000</i>	<i>13.000</i>	<i>13.000</i>
<b>Summe (Pos. 7):</b>	<b>320.680</b>	<b>297.350</b>	<b>224.050</b>	<b>224.250</b>	<b>216.450</b>

Darunter fallen beispielsweise Erstattungen vom Land (z.B. für die Durchführung von Wahlen) und von Gemeinden (Erstattungen der Gemeinden Eltmann und Hofheim für die Überwachung des ruhenden Verkehrs) bzw. von der Stadt Königsberg für ihre Schüler im Schulzweckverband.

### C.3.1.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Konzessionsabgaben</b>	<b>521.200</b>	<b>521.200</b>	<b>521.200</b>	<b>521.200</b>	<b>521.200</b>
<b>Erträge a. d. Werterhöhung bei Veräußerung</b>	<b>2.403.387</b>	<b>396.565</b>	<b>1.861.430</b>	<b>145.736</b>	<b>569.073</b>
<i>von Grundstücken und Gebäuden</i>	<i>2.403.387</i>	<i>386.566</i>	<i>1.861.430</i>	<i>145.736</i>	<i>569.073</i>
<i>von imm. und beweglichem Vermögen</i>	<i>0</i>	<i>9.999</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Weitere Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>118.670</b>	<b>83.860</b>	<b>62.560</b>	<b>63.360</b>	<b>58.560</b>
<i>Bußgelder und Säumniszuschläge</i>	<i>8.500</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>110.170</i>	<i>63.860</i>	<i>42.560</i>	<i>43.360</i>	<i>38.560</i>
<b>Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge</b>	<b>114.917</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<i>Auflösung/Herabsetzung v. Rückstellungen</i>	<i>114.917</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Summe (Pos. 8):</b>	<b>3.158.174</b>	<b>1.101.625</b>	<b>2.545.190</b>	<b>730.296</b>	<b>1.148.833</b>

Die **Konzessionsabgaben** für Strom, Erdgas und Wasser sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen (hier im Wesentlichen die Stadtwerk Haßfurt GmbH) an die Stadt für das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb ihrer Leitungen abgeben müssen.

Bei den Erträgen aus der **WERTERHÖHUNG BEI VERÄUßERUNG** handelt es sich im Wesentlichen um Differenzen zwischen dem (niedrigeren) Buchwert und dem Veräußerungserlös beim Verkauf von Grundstücken.

Die **nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträge** ergeben sich aus bilanziellen Vorgängen wie der Auflösung oder der Herabsetzung von Rückstellungen. Sie wirken sich jedoch auf das Ergebnis aus.

### C.3.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um Arbeiten des Bauhofs für das bilanzielle Anlagevermögen (= Innerbetriebliche Aufwendungen, die für die Erstellung eigener Vermögensgegenstände getätigt werden).

Aktivierte Eigenleistungen	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Aktivierte Eigenleistungen	33.000	9.500	26.000	8.500	6.000
<b>Summe (Pos. 9):</b>	<b>33.000</b>	<b>9.500</b>	<b>26.000</b>	<b>8.500</b>	<b>6.000</b>

### C.3.1.1.10 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen im Vorratsvermögen werden für 2018 nicht erwartet.

### C.3.1.1.11 Finanzerträge

Finanzerträge	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Zinserträge</b>	<b>63.393</b>	<b>58.463</b>	<b>45.387</b>	<b>37.406</b>	<b>30.616</b>
<i>Beteiligungen, Sondervermögen</i>	<i>56.982</i>	<i>51.881</i>	<i>34.028</i>	<i>31.215</i>	<i>25.165</i>
<i>sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>2.250</i>	<i>2.138</i>	<i>2.025</i>
<i>Kreditinstituten</i>	<i>100</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>vom sonst. Inländischen Bereich</i>	<i>1.381</i>	<i>1.137</i>	<i>974</i>	<i>864</i>	<i>756</i>
<b>Sonstige Finanzerträge</b>	<b>25.500</b>	<b>31.500</b>	<b>31.500</b>	<b>31.500</b>	<b>31.500</b>
<i>Erträge aus Wertpapieren (nicht Verkauf)</i>	<i>0</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>	<i>500</i>
<i>Verzinsung v. Steuernachforder.u. Erst.</i>	<i>30.000</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>	<i>40.000</i>
<i>Andere sonstige zinsähnliche Erträge</i>	<i>1000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Summe (Pos. 17):</b>	<b>89.963</b>	<b>93.818</b>	<b>78.052</b>	<b>75.017</b>	<b>68.746</b>

Die **Zinserträge** aus **ausgereichten Darlehen** betreffen hauptsächlich die Darlehen an die städtischen GmbHs sowie in kleinerem Umfang an die Baugenossenschaft, die Verkehrslandeplatz GmbH und die Zwischenfinanzierung der BLSV-Mittel für Sportvereine.

Bei den **Geldanlagen** hängen die Zinseinnahmen nicht nur von der Höhe der Kapitalmarktzinsen, sondern auch von den angelegten Geldbeträgen und vom Anlagezeitraum ab. Durch den vorhersehbaren Abbau der liquiden Mittel sowie den nahezu vollständigen Wegfall von Zinsen für Geldanlagen musste der Planansatz entsprechend zurückgenommen werden.

Aus der **Verzinsung von Steuernachzahlungen**, insbesondere bei der Gewerbesteuer, werden in 2018 ca. 40.000 € erwartet.

### C.3.1.2 Entwicklung der Aufwendungen

#### C.3.1.2.1 Personalaufwendungen

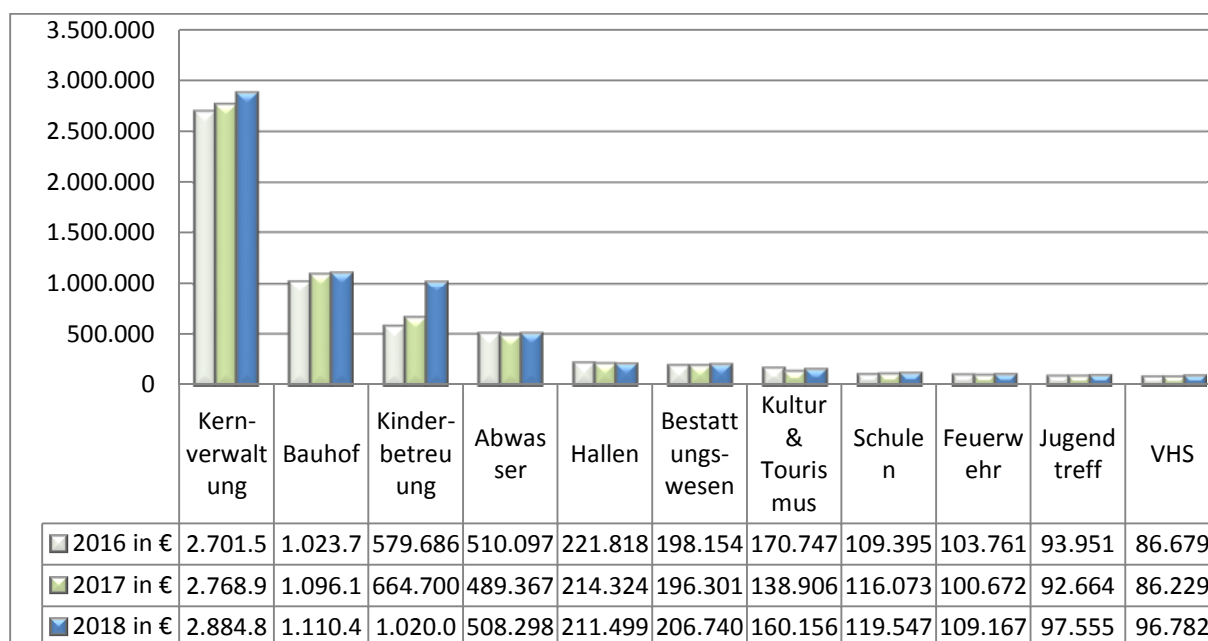
Wegen des überwiegenden Dienstleistungscharakters der Verwaltung stellen die Personalaufwendungen naturgemäß eine bedeutende Ausgabeposition dar. Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres (5.776.747 €) steigen die Personalkosten 2018 auf 6.411.317 € weiter an. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf Stufenaufstiegen der tariflich Beschäftigten, gesetzlich festgelegten Stufenaufstiegen aus tariflichen Lohnerhöhungen und insbesondere auf Neueinstellungen in der neuen Kinderkrippe.

Da die Stadt für ihre Beamten, zur Entlastung bei späteren Pensionszahlungen, in die Versorgungskasse einzahlt, fallen hier insbesondere die Umlagen an den Versorgungsverband und die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger an.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Personalaufwendungen:

Personalaufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Beamte</b>	<b>1.399.261</b>	<b>1.392.164</b>	<b>1.430.328</b>	<b>1.469.635</b>	<b>1.510.116</b>
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>842.000</i>	<i>855.000</i>	<i>880.651</i>	<i>907.072</i>	<i>934.278</i>
<i>Beiträge zu Versorgungskassen (Aktive)</i>	<i>335.961</i>	<i>341.150</i>	<i>351.380</i>	<i>361.921</i>	<i>372.780</i>
<i>Beihilfen</i>	<i>71.300</i>	<i>76.014</i>	<i>78.297</i>	<i>80.642</i>	<i>83.058</i>
<i>Pensionsrückstellungen (Aktive)</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>	<i>100.000</i>
<i>Beihilferückstellungen (Aktive)</i>	<i>50.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>
<b>Tariflich Beschäftigte</b>	<b>4.372.476</b>	<b>5.014.143</b>	<b>5.164.568</b>	<b>5.319.503</b>	<b>5.479.089</b>
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>3.391.000</i>	<i>3.894.000</i>	<i>4.010.824</i>	<i>4.131.145</i>	<i>4.255.081</i>
<i>Beiträge zu Versorgungskassen</i>	<i>294.322</i>	<i>336.608</i>	<i>346.701</i>	<i>357.103</i>	<i>367.815</i>
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	<i>686.226</i>	<i>783.535</i>	<i>807.043</i>	<i>831.255</i>	<i>856.193</i>
<i>Beihilfen und Unterstützungsleistungen</i>	<i>928</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<b>Beschäftigungsentgelte</b>	<b>5.010</b>	<b>5.010</b>	<b>5.160</b>	<b>5.316</b>	<b>5.475</b>
<i>Dienstaufwendungen</i>	<i>5.000</i>	<i>5.000</i>	<i>5.150</i>	<i>5.305</i>	<i>5.464</i>
<i>Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>11</i>	<i>11</i>
<b>Summe (Pos. 11):</b>	<b>5.776.747</b>	<b>6.411.317</b>	<b>6.600.056</b>	<b>6.794.454</b>	<b>6.994.680</b>

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:



### C.3.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Umlage der Bayerischen Versorgungskammer, die Versorgungsrücklage sowie die Beihilfen ausschließlich für Pensionisten. Für 2018 betragen sie 309.385 € (Pos. 12 Ergebnishaushalt). Diese Versorgungsaufwendungen sind in den Personalaufwendungen (C.3.1.2.1) nicht enthalten.

### C.3.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstaufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Unterhalt der Grundstücke und Gebäude</b>	<b>914.700</b>	<b>982.300</b>	<b>333.300</b>	<b>325.300</b>	<b>318.300</b>
<b>Unterhalt des sonst. unbewegl. und bewegl. Vermögens (außer Fahrzeuge)</b>	<b>1.125.050</b>	<b>1.098.190</b>	<b>913.010</b>	<b>774.295</b>	<b>749.015</b>
<i>Unbewegliches Vermögen</i>	<i>947.950</i>	<i>918.250</i>	<i>742.750</i>	<i>607.750</i>	<i>582.750</i>
<i>Geräte- und Ausstattungsgegenstände</i>	<i>158.950</i>	<i>156.690</i>	<i>150.010</i>	<i>145.795</i>	<i>145.515</i>
<i>Erwerb unterhalb der Wertgrenze 250 € (bis 2017 Wertgrenze 150 €)</i>	<i>18.150</i>	<i>23.250</i>	<i>20.250</i>	<i>20.750</i>	<i>20.750</i>
<b>Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing</b>	<b>68.700</b>	<b>84.762</b>	<b>78.782</b>	<b>75.302</b>	<b>71.322</b>
<i>Mieten, Pachten, Erbbauzinsen</i>	<i>60.900</i>	<i>76.962</i>	<i>70.982</i>	<i>67.502</i>	<i>63.522</i>
<i>Leasing</i>	<i>7.800</i>	<i>7.800</i>	<i>7.800</i>	<i>7.800</i>	<i>7.800</i>
<b>Bewirtschaftung der Grundstücke u. Gebäude</b>	<b>706.132</b>	<b>752.480</b>	<b>762.570</b>	<b>764.620</b>	<b>763.620</b>
<i>Reinigung/Entsorgung</i>	<i>118.400</i>	<i>111.300</i>	<i>111.200</i>	<i>112.250</i>	<i>112.250</i>
<i>Energiekosten (Strom, Gas, Wasser, etc.)</i>	<i>587.232</i>	<i>625.364</i>	<i>637.689</i>	<i>638.689</i>	<i>637.689</i>
<i>Sonstige (ab 2018 inkl. Grundsteuer)</i>	<i>500</i>	<i>15.816</i>	<i>13.681</i>	<i>13.681</i>	<i>13.681</i>
<b>Haltung von Fahrzeugen</b>	<b>148.400</b>	<b>157.970</b>	<b>136.220</b>	<b>136.220</b>	<b>141.220</b>
<b>Besondere Aufwendungen für Beschäftigte</b>	<b>118.000</b>	<b>112.650</b>	<b>100.750</b>	<b>89.650</b>	<b>86.650</b>
<i>Dienst- und Schutzkleidung</i>	<i>27.700</i>	<i>26.800</i>	<i>28.100</i>	<i>28.100</i>	<i>28.400</i>
<i>Aus- und Fortbildung</i>	<i>82.300</i>	<i>75.850</i>	<i>62.650</i>	<i>51.550</i>	<i>48.250</i>
<i>Betriebliches Gesundheitsmanagement</i>	<i>8.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>	<i>10.000</i>
<b>Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufw.</b>	<b>332.000</b>	<b>362.400</b>	<b>333.600</b>	<b>353.500</b>	<b>333.600</b>
<i>Werbung</i>	<i>54.200</i>	<i>53.550</i>	<i>49.550</i>	<i>49.550</i>	<i>49.550</i>
<i>Sonstige Sachausgaben</i>	<i>277.800</i>	<i>308.850</i>	<i>284.050</i>	<i>303.950</i>	<i>284.050</i>
<b>Erwerb von Vorräten</b>	<b>48.800</b>	<b>67.200</b>	<b>55.200</b>	<b>56.200</b>	<b>56.200</b>
<b>Sonst. Aufwendungen f. Dienstleistungen</b>	<b>984.500</b>	<b>1.016.000</b>	<b>906.000</b>	<b>898.000</b>	<b>866.000</b>
<i>Softwarepflege- und Betreuung, EDV</i>	<i>150.000</i>	<i>170.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>	<i>160.000</i>
<i>Künstlergagen Kulturamt</i>	<i>150.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>	<i>110.000</i>
<i>Kursleitervergütungen/Honorare VHS</i>	<i>130.000</i>	<i>130.000</i>	<i>130.000</i>	<i>130.000</i>	<i>130.000</i>
<i>Weitere</i>	<i>554.500</i>	<i>606.000</i>	<i>506.000</i>	<i>498.000</i>	<i>466.000</i>
<b>Summe (Pos. 13):</b>	<b>4.428.132</b>	<b>4.597.482</b>	<b>3.586.462</b>	<b>3.439.617</b>	<b>3.352.457</b>

Der **Unterhalt der Grundstücke, baulichen Anlagen und des Weiteren unbeweglichen Vermögens (Straßen, Wege, Plätze)** bildet den Schwerpunkt der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese sind notwendig, um das Anlagevermögen der Stadt weiterhin in einem guten Zustand zu erhalten.

Wenig Spielraum lassen die **Bewirtschaftungskosten**. Durch die ständigen Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen müssen diese verstärkt auf ihr Einsparpotential und auf ihre grundsätzliche Notwendigkeit hin untersucht werden.

#### **C.3.1.2.4 Abschreibungen**

Anhand der bilanziellen Abschreibungen wird der innerhalb der Stadt stattfindende **Wertverzehr des Anlagevermögens** dargestellt. Die Abschreibungen sind nicht zahlungs-, aber ergebniswirksam. Für 2018 betragen sie 3.720.041 €. Diese Abschreibungen müssen im städtischen Haushalt zusätzlich „erwirtschaftet“ werden, um den Haushalt ausgleichen zu können.

<b>Planmäßige Abschreibungen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Planmäßige Abschreibungen</b>	<b>3.834.853</b>	<b>3.720.041</b>	<b>3.756.825</b>	<b>3.811.968</b>	<b>3.972.900</b>
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	514.917	317.521	365.414	395.394	429.964
<i>Grundstücke und Gebäude</i>	1.023.092	948.657	927.238	962.595	1.100.326
<i>Infrastrukturvermögen</i>	1.839.743	1.867.633	1.863.357	1.840.666	1.843.555
<i>Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge</i>	234.179	319.154	368.571	407.946	424.080
<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	163.363	207.209	203.278	176.400	147.008
<i>Geringwertige Wirtschaftsgüter</i>	53.200	59.700	28.800	28.800	27.800
<i>Umlaufvermögen</i>	6.000	0	0	0	0
<i>Sonstige</i>	359	167	167	167	167
<b>Außerplanmäßige Abschreibung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe (Pos. 14):</b>	<b>3.834.853</b>	<b>3.720.041</b>	<b>3.756.825</b>	<b>3.811.968</b>	<b>3.972.900</b>

#### **C.3.1.2.5 Transferaufwendungen**

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich einerseits um freiwillige Leistungen, andererseits sind Zuweisungen und Umlagen enthalten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu zahlen sind. Transferleistungen sind Zahlungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Idee der Transferleistungen basiert auf dem Gedanken der Solidarität, wonach Bedürftige von wirtschaftlich Stärkeren unterstützt werden sollen.

Die Summe aller Transferleistungen stellt die mit Abstand größte Aufwandsposition im gesamten städtischen Haushalt dar.

Transferaufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke	5.209.828	5.269.879	5.237.989	5.200.329	5.292.267
Sozialtransferaufwendungen	1.000	300	300	300	300
Gewerbsteuerumlage	1.605.000	1.605.000	1.605.000	1.605.000	1.605.000
Kreisumlage	6.980.000	6.310.870	6.500.000	6.500.000	6.500.000
Summe (Pos. 15):	13.795.828	13.186.049	13.343.289	13.305.629	13.397.567

An erster Stelle bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** an soziale und ähnliche Einrichtungen sind die Aufwendungen für Tageseinrichtungen für **Kinder** (Kindergärten u.ä.) zu nennen. Hiervon wird ca. die Hälfte vom Staat erstattet.

### C.3.1.2.6 Zweckverband Schulzentrum

Die laufenden Zuweisungen (Umlage) an den „**Zweckverband Schulzentrum Haßfurt**“ betragen 2018 1.089.930,02 €. Hierin nicht enthalten sind die Zahlungen der Stadt an den Zweckverband, die anteilig auf Investitionen entfallen. Bei der in der oben stehenden Aufstellung enthaltenen Zahl handelt es sich „nur“ um „laufende“ Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Gesamtumlage an den Zweckverband Schulzentrum teilt sich wie folgt auf:

Aufteilung Umlage Zweckverband Schulzentrum für 2018		2019	2020	2021	
Bezeichnung	Produktsachkonto	Betrag	Betrag	Betrag	
<b>Umlage Ergebnishaushalt</b>		<b>782.680,02 €</b>	709.089,97 €	708.029,64 €	697.317,85 €
davon Sportförderung für Sporthallen	42110.5318003	32.081,38 €	33.000,00 €	33.500,00 €	34.000,00 €
davon Sportförderung für "Die Welle"	42110.5318004	28.657,30 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
	21310.5313000	721.941,34 €	673.589,97 €	672.029,64 €	660.817,85 €
BIZ	27211.5313000	307.250,00 €	312.450,00 €	317.950,00 €	320.600,00 €
		<b>1.089.930,02 €</b>	<b>1.021.539,97 €</b>	<b>1.025.979,64 €</b>	<b>1.017.917,85 €</b>
<b>Umlage Investitionsplan</b>					
Lfd. Schuldendienst (Tilgung)	21310.0171303	182.500,00 €	286.600,00 €	203.900,00 €	155.300,00 €
Sonstige Investitionen	21310.0171302	81.600,00 €	15.800,00 €	9.300,00 €	9.300,00 €
BIZ	27211.0171302	13.900,00 €	17.000,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Generalsanierung SZ Tricastiner Platz	21310.0191001	210.400,00 €	217.900,00 €	-	-
Generalsanierung Turnhalle (2018Planung, ab 2020 Ausführung)	21310.0191001	44.600,00 €	- €	742.500,00 €	415.800,00 €
		<b>533.000,00 €</b>	<b>537.300,00 €</b>	<b>957.200,00 €</b>	<b>581.900,00 €</b>
	<b>Umlage</b>	<b>1.622.930,02 €</b>	<b>1.558.839,97 €</b>	<b>1.983.179,64 €</b>	<b>1.599.817,85 €</b>

(die oben aufgeführten Beträge wurden im Haushaltsplan gerundet)

### C.3.1.2.7 Umlagegrundlagen

Die **Gewerbsteuerumlage** berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger (Umlagesatz) multipliziert wird. Mit dieser Vorgehensweise soll erreicht werden, dass die Höhe der Umlage unabhängig vom Hebesatz ist und somit einerseits Gemeinden, die einen höheren Hebesatz verlangen und damit höhere Steuereinnahmen erzielen, dafür nicht durch die Um-

lage „bestraft“ werden. Andererseits aber wird so verhindert, dass zwischen den Gemeinden durch einen besonders niedrigen Hebesatz ein ruinöser Wettbewerb um Firmenansiedlungen mit der Folge extrem niedriger Gewerbesteuererträge entsteht. Die Einnahmen aus einem höheren Hebesatz sollen der Gemeinde verbleiben, bei stark unterdurchschnittlichem Hebesatz könnte prinzipiell die Gewerbesteuerumlage höher als der Gewerbesteuerertrag sein. Die Höhe der anfallenden Gewerbesteuerumlage soll sich an den Gewerbesteuererträgen orientieren.

Der Vervielfältiger ist die Summe aus Bundes- und Landesvervielfältiger. Der Bundesvervielfältiger beträgt ab dem Jahr 2010 14,5 %, der Landesvervielfältiger 49,5 %. Um die Gemeinden an den Kosten der deutschen Wiedervereinigung zu beteiligen, wird der Landesvervielfältiger bis einschließlich des Jahres 2019 erhöht. Die genaue Erhöhungszahl legt das Bundesfinanzministerium unter Zustimmung des Bundesrates fest. Die Erhöhungszahl für das Jahr 2018 beträgt **4,5 %**.

### Entwicklung des Bundes- und Landesvervielfältiger

Jahr	Landesvervielfältiger allgemein	Erhöhungszahl (nur West)
2004	55 %	7 %
2005	54 %	8 %
2006	51 %	7 %
2007	51 %	6 %
2008	47 %	6 %
2009	48 %	5 %
2010	49,5 %	7 %
2011	49,5 %	6 %
2012-16	49,5 %	5 %
2017	49,5 % <sup>+</sup>	4,5 %
2018	49,5 % <sup>+</sup>	4,5 %

Der Vervielfältiger für 2018 beträgt demnach (voraussichtlich) 68,5 %

<sup>+</sup> davon 29 % Erhöhungsanteil

Die Landkreise erheben bei ihren kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Bemessungsgrundlage für die **Kreisumlage** sind die so genannten Umlagegrundlagen. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen (s. dort) der kreisangehörigen Gemeinden sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Kreisumlage wird vom Kreistag jährlich in Form eines Prozentsatzes der Umlagegrundlagen neu festgesetzt (2017 in Unterfranken durchschnittlich 42,66 Prozent). Sie wird bei den kreisangehörigen Gemeinden als den Umlageschuldern in gleichen monatlichen Raten erhoben. In 2017 haben von 71 bayerischen Landkreises 25 die Kreisumlage unverändert gelassen, 42 gesenkt und nur vier, darunter der Landkreis Haßberge, erhöht.

Für die Berechnung der Kreisumlage 2018 sind die Realsteuereinnahmen und die Einkommensteuerbeteiligung 2016 sowie 80 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 auf der Basis der Steuerkraftzahlen maßgebend. Für dieses Jahr wurde für den Landkreis Haßberge eine endgültige Umlagekraft von rd. 79.798.322 Mio. € (2016: 78.680 Mio. €) zugrunde gelegt. Daraus errechnet sich für 2018 bei einem Hebesatz von 46,2 v.H. (Vorjahr 47,0 %) für die Stadt Haßfurt bei einer vorläufigen Umlagekraft von 13.601.014 € eine Umlage von 6.283.668 € (dies sind 18,87 % der gesamten Kreisumlage). Die Kreisumlage ist die mit Abstand größte, einzelne Ausgabeposition im städtischen Haushalt.



### **C.3.1.2.8 Steuer-, Umlage- und Finanzkraft**

Als **Steuerkraft** einer Gemeinde oder gemeindefreier Gebiete wird die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 FAG) bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde (bei gemeindefreien Gebieten der Landkreis) Steuern einnehmen kann, wenn statt der Hebesätze der Gemeinde (des Landkreises) landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden (sog. Nivellierungshebesätze bei Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung). Soweit die individuell festgesetzten Hebesätze die Nivellierungshebesätze übersteigen, werden die Steuereinnahmen, die auf die übersteigenden Prozentpunkte entfallen, mit 10 % zusätzlich in die Steuerkraftzahlen eingerechnet. Bei den Steuerkraftzahlen handelt es sich hiernach um nivellierte Steuereinnahmen, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde (bei gemeindefreien Gebieten eines Landkreises) widerspiegeln, und zwar vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs.

Statistische Berichte – L28003 201700 – Bezirks- und Kreisumlagen, Schlüsselzuweisungen, Steuer- und Finanzkraft für 2017 Bayerisches Landesamt für Statistik 5

Zusammensetzung der Steuerkraft einer Gemeinde:

Steuerkraftzahl der Grundsteuer A  
Steuerkraftzahl der Grundsteuer B  
Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer  
Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung  
Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung  
-----  
Summe der Steuerkraftzahlen (Steuerkraft)

Die Steuerkraft der Gemeinden ist in Form der „Steuerkraftmesszahl“ (Art. 4 Abs. 1 FAG), die einer „Ausgangsmesszahl“ gegenübergestellt wird, neben den (gewichteten) Einwohnerzahlen Grundlage für die Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

Als **Umlagekraft** einer Gemeinde wird die Summe ihrer Umlagegrundlagen bezeichnet. Bei der Festsetzung der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG wird der Begriff „Umlagekraft“ in diesem Sinn verwendet (Art. 12 Abs. 1 Satz 5 FAG). Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen und 80 % ihrer Schlüsselzuweisung des vorangegangenen Haushaltsjahres (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG für die kreisangehörigen Gemeinden, Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG für die kreisfreien Städte). Die Umlagekraft gemeindefreier Gebiete stimmt wegen der nicht vorhandenen Gemeindeschlüsselzuweisungen mit deren Steuerkraft überein. Die zum Landkreisergebnis summierte Umlagekraft der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet die Umlagekraft eines Landkreises (bei der Berechnung der Kreisumlagen bleiben die Zahlen für die gemeindefreien Gebiete jedoch unberücksichtigt). Die zum Regierungsbezirksergebnis summierte Umlagekraft der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete bildet die Umlagekraft eines Bezirks.

Als **Finanzkraft** einer Gemeinde oder eines Landkreises werden die sich nach dem FAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet. Im Gegensatz zur Steuerkraft, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wiedergibt, stellt die Finanzkraft die (nivellierten) Einnahmen nach Durchführung des Finanzausgleichs dar. Die Finanzkraft kann damit als Kennzahl für die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs verwendet und darüber hinaus als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde oder eines Landkreises herangezogen werden.

### C.3.1.2.9 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Unter den sogenannten „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ werden u.a. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern und Versicherungen erfasst. Auch Büromaterial, Fachliteratur, Porto und Versandkosten, Telefon, Internet, GEZ, Beratungsleistungen, Sachverständige u.a.m. fallen unter diese Position.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Sonstige Personalaufwendungen</b>	<b>26.600</b>	<b>25.040</b>	<b>25.140</b>	<b>24.640</b>	<b>24.340</b>
<b>Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten</b>	<b>317.912</b>	<b>359.260</b>	<b>328.059</b>	<b>337.184</b>	<b>330.631</b>
<i>Ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	<i>123.652</i>	<i>130.352</i>	<i>109.051</i>	<i>118.271</i>	<i>111.513</i>
<i>Schülerbeförderung</i>	<i>149.000</i>	<i>155.000</i>	<i>155.000</i>	<i>155.000</i>	<i>155.000</i>
<i>Mitgliedsbeiträge</i>	<i>29.175</i>	<i>49.623</i>	<i>49.823</i>	<i>50.028</i>	<i>50.233</i>
<i>Sonstige</i>	<i>16.085</i>	<i>24.285</i>	<i>14.185</i>	<i>13.885</i>	<i>13.885</i>
<b>Geschäftsaufwendungen</b>	<b>648.369</b>	<b>910.870</b>	<b>526.012</b>	<b>282.612</b>	<b>200.112</b>
<i>Büromaterial, Telefon, GEZ, etc.</i>	<i>111.069</i>	<i>116.520</i>	<i>114.162</i>	<i>115.762</i>	<i>114.262</i>
<i>Beratungsleistungen</i>	<i>286.300</i>	<i>418.500</i>	<i>199.000</i>	<i>80.000</i>	<i>24.000</i>
<i>Sachverständige</i>	<i>184.500</i>	<i>321.500</i>	<i>170.500</i>	<i>55.500</i>	<i>30.500</i>
<i>Sonstige</i>	<i>66.500</i>	<i>54.350</i>	<i>42.350</i>	<i>31.350</i>	<i>31.350</i>
<b>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle</b>	<b>372.500</b>	<b>314.240</b>	<b>318.390</b>	<b>322.465</b>	<b>326.340</b>
<b>Erstattungen f. Aufwendungen von Dritten</b>	<b>320.600</b>	<b>312.600</b>	<b>314.990</b>	<b>315.083</b>	<b>315.178</b>
<i>Erstattungen an das Land</i>	<i>102.000</i>	<i>103.500</i>	<i>103.500</i>	<i>103.500</i>	<i>103.500</i>
<i>Geringfügig Beschäftigte KKS</i>	<i>175.500</i>	<i>167.000</i>	<i>169.390</i>	<i>169.483</i>	<i>169.578</i>
<i>Sonstige</i>	<i>43.100</i>	<i>42.100</i>	<i>42.100</i>	<i>42.100</i>	<i>42.100</i>
<b>Wertveränder. von Vermögensgegenst. bei Veräußerung</b>	<b>16.600</b>	<b>202.695</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Sonstiges</b>	<b>625.974</b>	<b>350.400</b>	<b>340.400</b>	<b>337.400</b>	<b>333.400</b>
<b>Summe (Pos. 16):</b>	<b>2.328.555</b>	<b>2.475.105</b>	<b>1.852.991</b>	<b>1.619.384</b>	<b>1.530.001</b>

**Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen** sind dann gegeben, wenn Abgänge oder Verluste beim Anlage- oder Umlaufvermögen anfallen. So muss z.B. der Restbuchwert eines unbrauchbar gewordenen Vermögensgegenstandes hier als Aufwand verbucht werden. Ebenso ist bei Niederschlagungen oder Erlässen auf Forderungen zu verfahren. Größere Aufwendungen fallen hier insbesondere beim Verkauf von Immobilien unter deren Buchwert an.

### **C.3.1.2.10 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Die Aufwendungen im Finanzbereich stellen sich wie folgt dar:

<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Zinsaufwendungen laufend	5.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Darlehenszinsen	119.654	107.516	114.742	117.516	141.333
Sonstige Zinsen (z.B. Steuerrückzahlungen)	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
<b>Summe (Pos. 18):</b>	<b>174.654</b>	<b>158.516</b>	<b>165.742</b>	<b>168.516</b>	<b>192.333</b>

In den Finanzaufwendungen sind sowohl Zinsen für laufende Darlehen als auch Kontokorrentzinsen für die bisher nur in geringem Umfang notwendige Überziehung laufender Konten enthalten. Nicht enthalten sind die erstmals zu zahlenden Verwarentgelte der Banken (= Strafzinsen), die gesondert als „Bankgebühren“ u. ä.“ verbucht werden.

### **C.3.1.2.11 Außerordentliche Aufwendungen**

Die Außerordentlichen Aufwendungen (z.B. periodenfremde Aufwendungen) fallen im HH Jahr 2018 nicht an.

### **C.3.1.3 Zusammenfassung Ergebnishaushalt**

Grundsätzlich ist Ziel des kommunalen Wirtschaftens, dass der Gesamtbetrag der Erträge mindestens den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht (Haushaltsausgleich). Dadurch soll ein Substanzverlust der Kommune innerhalb eines Haushaltsjahres vermieden und die intergenerative Gerechtigkeit sichergestellt werden.

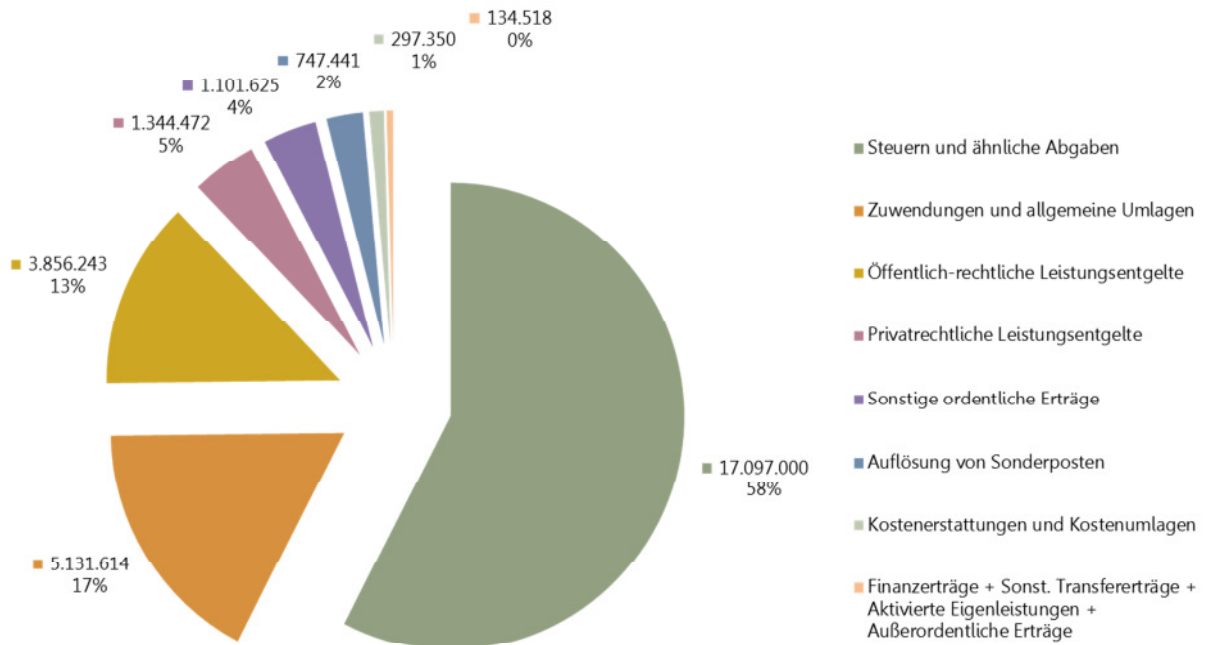
Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt untermauert das Ziel der Kapitalerhaltung (Vermögen > oder = Schulden). Dauerhafte Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung führen zu einer Aufzehrung des Eigenkapitals (vgl. A.1.3.4)

Nach dem Plan des Ergebnishaushaltes wird für 2018 ein Jahresergebnis von **-1.147.732 €** erzielt.

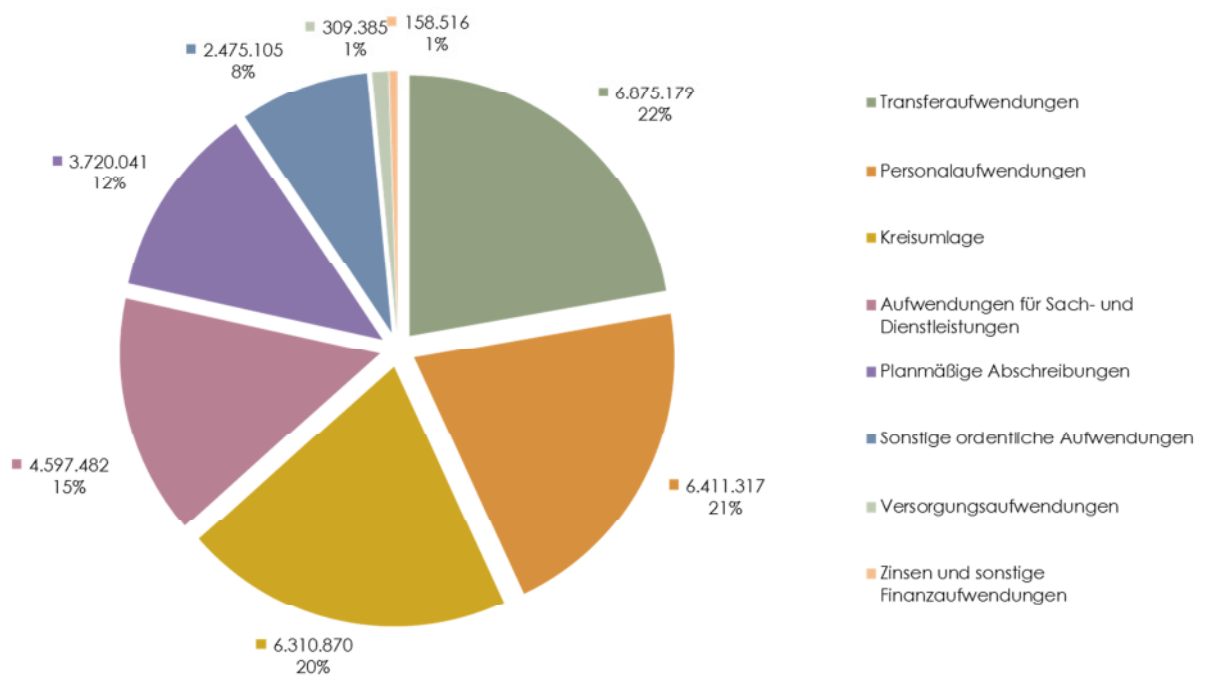
**Die (geplanten) Ergebnisse für 2018 und die Folgejahre zeigen deutlich, dass zwingend an einer Reduzierung der Aufgaben, der Qualität der Leistungserbringung und den damit verbundenen Ausgaben gearbeitet werden muss.**

Mit einer Reduzierung der freiwilligen Leistungen könnte das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich verbessert werden. Die Informationen, in welchen Bereichen freiwillige Leistungen getätigt werden, können unter anderem den Produktbeschreibungen zu den einzelnen Teilhaushalten entnommen werden.

### Grafik: Erträge des Ergebnishaushaltes



### Grafik: Aufwendungen des Ergebnishaushaltes



## C.3.2 Finanzhaushalt

Der **Finanzhaushalt** hat die Aufgabe, die tatsächliche Finanzlage der Stadt darzustellen und ist vergleichbar mit der privatwirtschaftlichen Kapitalflussrechnung („Cashflow-Rechnung“, vgl. TZ C.3.2.1). Er ist ebenfalls Planungskomponente und Bestandteil des Haushaltsplanes.

Er zeigt die Ein- und Auszahlungen einschließlich der dementsprechenden kreditwirtschaftlichen Vorgänge auf. Auf dem Finanzhaushalt baut prinzipiell die Liquiditätssteuerung auf, die aber darüber hinausgehende Instrumente zur notwendigen Feinsteuerung benötigt. Außerdem ist der Finanzhaushalt erforderlich, um die kommunalen Investitionen zu planen und diese Planung zum Bestandteil der Haushaltssatzung zu machen.

Die einzelnen „Haushaltspositionen“ wurden hier nicht nochmals angeführt, soweit sie im Abschnitt C.3.1. „Ergebnishaushalt“ bereits erläutert worden sind.

### C.3.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

In der „Cashflow-Rechnung“ werden die aus dem Ergebnishaushalt zahlungswirksamen Vorgänge abgebildet. Der „Cashflow“ ist der aus der laufenden Tätigkeit innerhalb einer Periode (Kalenderjahr) erzielte Nettozufluss an liquiden Mitteln. Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird als „Cashflow“ bezeichnet und spiegelt die Selbstfinanzierungskraft der Stadt wieder.

Die Kennzahl „Cashflow“ gilt als ein wichtiger Indikator der Zahlungskraft und des Innenfinanzierungspotentials. Der „Cashflow“ ist eine Liquiditätskennzahl und sagt etwas über die Liquidität einer Kommune aus. Ein positiver „Cashflow“ versetzt diese in die Lage, aus eigener Kraft heraus Kredite ordnungsgemäß tilgen zu können. Er gibt Aufschluss über die Zahlungskraft/finanzielle Gesundheit der Kommune. Je höher der „Cashflow“ ist, desto besser.

Ertragswirksame Auflösungen der Erschließungs- und Kanalherstellungsbeiträge und der Sonderposten aus Zuweisungen sowie Abschreibungen werden in der Finanzrechnung nicht erfasst, da sie nicht zahlungswirksam sind.

Der „Cashflow“ sollte mindestens die Höhe der Kredittilgungen erreichen und darüber hinaus einen Finanzierungsbeitrag für den investiven Bereich leisten, um die notwendige Fremdfinanzierung so gering wie möglich zu halten.

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Cashflow (FH, Saldo S3)	153.973	2.158.014	4.118.350	2.051.389	3.107.753
- Mindesthöhe (Tilgung)	621.932	629.047	771.733	609.503	734.503
<b>= Differenz</b>	<b>-467.959</b>	<b>1.528.967</b>	<b>3.346.617</b>	<b>1.441.886</b>	<b>2.373.250</b>

### C.3.2.2 Investitionstätigkeit

Die nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die Investitionstätigkeit der Stadt Haßfurt in den nächsten Jahren geben:

Investitionstätigkeit	2017	2018	2019	2020	2021
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.549.808</b>	<b>7.229.445</b>	<b>5.829.676</b>	<b>2.576.473</b>	<b>1.932.094</b>
<i>Investitionszuwendungen</i>	<i>2.864.092</i>	<i>1.386.260</i>	<i>915.750</i>	<i>323.500</i>	<i>610.000</i>
<i>Investitionsbeiträge</i>	<i>548.000</i>	<i>1.373.000</i>	<i>404.000</i>	<i>754.000</i>	<i>651.000</i>
<i>Veräußerung von Sachvermögen</i>	<i>3.294.800</i>	<i>2.343.000</i>	<i>850.000</i>	<i>6.000</i>	<i>0</i>
<i>Veräußerung v. Finanzvermögen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeiten</i>	<i>1.842.916</i>	<i>2.127.185</i>	<i>3.659.926</i>	<i>1.492.973</i>	<i>671.094</i>
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>14.774.194</b>	<b>11.871.060</b>	<b>11.346.100</b>	<b>9.578.000</b>	<b>6.956.200</b>
<i>Erwerb v. Grundstücken/ Gebäuden</i>	<i>3.176.944</i>	<i>1.193.000</i>	<i>445.000</i>	<i>140.000</i>	<i>120.000</i>
<i>Baumaßnahmen</i>	<i>6.795.800</i>	<i>7.543.200</i>	<i>7.636.000</i>	<i>6.069.000</i>	<i>5.133.000</i>
<i>Erwerb v. bewegl. Sachvermögen</i>	<i>1.983.300</i>	<i>1.850.860</i>	<i>2.035.700</i>	<i>1.794.300</i>	<i>1.027.100</i>
<i>Erwerb v. Finanzvermögen</i>	<i>584.500</i>	<i>490.000</i>	<i>500.000</i>	<i>1.200.000</i>	<i>500.000</i>
<i>Investitionsförderungsmaßnahmen</i>	<i>1.033.650</i>	<i>644.000</i>	<i>729.400</i>	<i>374.700</i>	<i>176.100</i>
<i>Sonstige Investitionstätigkeit</i>	<i>1.200.000</i>	<i>150.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Saldo (S6):</b>	<b>-6.224.386</b>	<b>-4.641.615</b>	<b>-5.516.424</b>	<b>-7.001.527</b>	<b>-5.024.106</b>

Bei den Auszahlungen ist zu beachten, dass auch große Sanierungsmaßnahmen (z.B. Sanierung Stadthalle) nicht mehr als Investition (Ergebniswirkung nur über die Abschreibungen), sondern in voller Höhe als Aufwand (= sofort voll ergebniswirksam) verbucht werden.

Eine detaillierte Aufstellung zu den größeren Unterhaltungsmaßnahmen sowie eine Übersicht der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind dem Haushaltsplan zu entnehmen.

In der Position „Erwerb von beweglichem Sachvermögen“ sind 305.900 € enthalten, welche die Stadt als Investitionsanteil im Jahr 2018 an den Zweckverband Schulzentrum Haßfurt zahlt (vgl. auch TZ 3.1.2.6 „laufende Umlage an den Zweckverband“).

Die weiteren Details zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten können Sie aus den ausführlichen Anlagen zum Vorbericht „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Einzahlungen“ bzw. „Übersicht der Investitionstätigkeiten – Auszahlungen“ für die Jahre 2018-2021 entnehmen.

### C.3.2.3 Finanzierungstätigkeit

Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten handelt es sich um die Kreditaufnahme und um die Tilgung der Kredite oder kreditähnlichen Geschäfte (siehe auch Abschnitt E „Verschuldung und Schuldendienst“).

<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
<b>Einz. aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.500.000</b>	<b>2.500.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>2.500.000</b>	<b>1.000.000</b>
<i>Aufnahme von Krediten</i>	<i>3.500.000</i>	<i>2.500.000</i>	<i>1.000.000</i>	<i>2.500.000</i>	<i>1.000.000</i>
<b>Ausz. aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>621.932</b>	<b>629.047</b>	<b>771.733</b>	<b>609.503</b>	<b>734.503</b>
<i>Tilgung von Krediten</i>	<i>621.932</i>	<i>629.047</i>	<i>771.733</i>	<i>609.503</i>	<i>734.503</i>
<b>Saldo (S10):</b>	<b>2.878.068</b>	<b>1.870.953</b>	<b>228.267</b>	<b>1.890.497</b>	<b>265.497</b>

Entgegen der Planung wurde im Haushaltsjahr 2017 lediglich ein gefördertes Darlehen über 500 T€ aufgenommen.

### **C.3.2.4 Finanzmittelbestand (liquide Mittel)**

Der **Finanzmittelbestand** (Bank- und Kassenbestand) beträgt lt. Plan zu Beginn des Jahres 2018 noch gut 8.000.000 €. Darin sind auch größere Erlöse aus dem Verkauf von Immobilien enthalten. Umso mehr muss mit diesen Mitteln äußerst sorgfältig umgegangen werden. Er wird jedoch im Finanzplanungszeitraum zur Finanzierung von Investitionen nahezu vollständig aufgezehrt. Mittelfristig sollte unbedingt ein angemessener Finanzmittelbestand erhalten bleiben, um beispielsweise kurzfristig anstehende größere Steuerrückzahlungen nicht durch Kredite finanzieren zu müssen. Aufgrund der weiterhin hohen Investitionen in den Folgejahren ergibt sich auf Basis der aktuellen Planungen zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Finanzmittelbestand von ca. 1 Mio. €

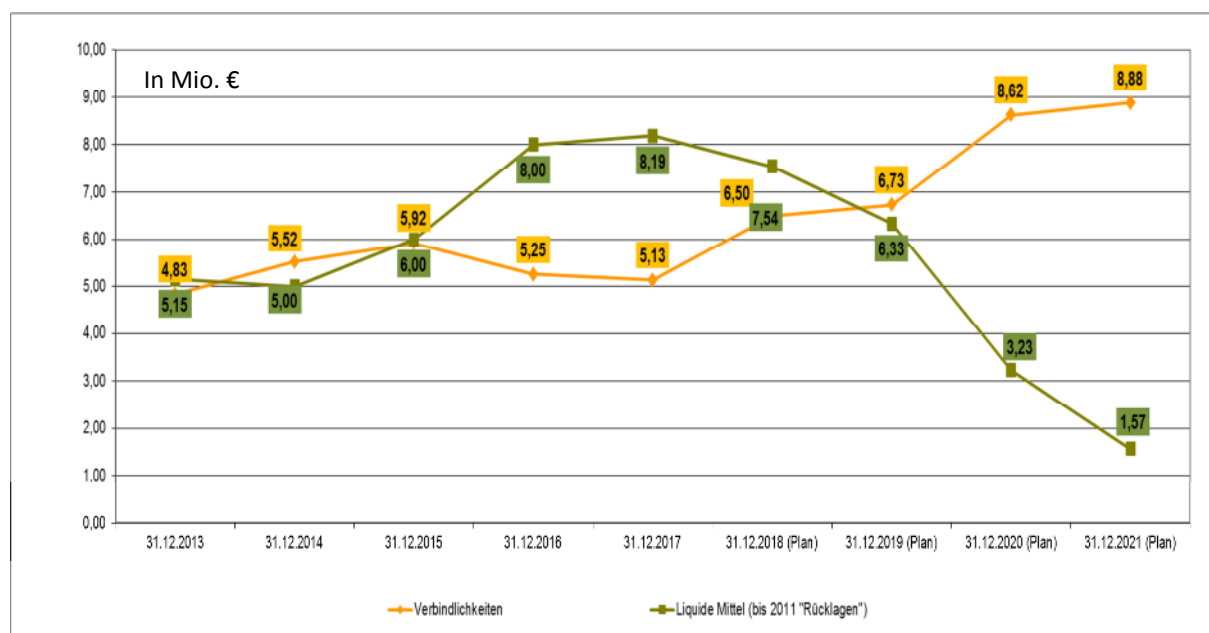
Weitere Geldanlagen (Wertpapiere) sind zum 1.1.2018 nicht mehr vorhanden.

## D Verschuldung und Schuldendienst

### D.1 Schuldenentwicklung (Planzahlen)

Schuldenart	Schuldenstand in 1.000 €				
	2017 (Ist)	2018	2019	2020	2021
Schulden aus Krediten zum 1.1.	5.254.246	5.132.314	6.503.266	6.731.533	8.622.029
Neukreditaufnahme im HH-Jahres	0	2.500.000	1.000.000	2.500.000	1.000.000
Tilgungsleistungen im HH-Jahres	621.932	629.047	771.733	609.503	734.503
Nettokreditaufnahme	0	1.870.953	228.267	1.890.497	265.497
<b>Verschuldung zum 31.12.</b>	<b>5.132</b>	<b>6.503.266</b>	<b>6.731.533</b>	<b>8.622.029</b>	<b>8.887.526</b>
Je Einwohner/€ (13.277 per 31.12.2015)	374	473	490	628	647

### D.2 Entwicklung d. liquiden Mittel und Verbindlichkeiten (zum 31.12. d. J.)





## E Wesentliche Beteiligungen

Die momentane Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung für die „Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH“, „Stadtwerk Haßfurt GmbH“ und der „Rechenzentrum Haßfurt GmbH“ können Sie aus den beigefügten Schreiben vom 07.02.2018 ersehen.

### E.1 Städtische Betriebe Haßfurt GmbH



Städtische Betriebe Haßfurt GmbH • Postfach 15 55 • 97432 Haßfurt

Stadt Haßfurt  
-Stadtkämmerei-  
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Städtische Betriebe Haßfurt GmbH  
Postfach 15 55  
97432 Haßfurt

Augsfelder Straße 6  
97437 Haßfurt

Telefon: 0 95 21 / 94 94 – 0  
Telefax: 0 95 21 / 94 94 – 40

Internet: <http://www.stwhas.de>  
email: [stwhas@stwhas.de](mailto:stwhas@stwhas.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Datum

07.02.2018

#### **Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH**

Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH erwartet für das Wirtschaftsjahr 2017 lt. Hochrechnung, einen voraussichtlichen Gewinn von ca. **0 €**.

Im Rechnungsjahr 2017 werden sich die Umsatzerlöse auf ca. **2,317 Mio. €** belaufen. Die Summe der Materialaufwendungen wird ca. **1,670 Mio. €** betragen; Löhne und Gehälter werden mit ca. **1,018 Mio. €** zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. **0,770 Mio. €**. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. **0,050 Mio. €**.

Der Wirtschaftsplan der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH für das Jahr 2018, wurde in der Sitzung vom 11.12.2017 beschlossen und sieht in der Planung für das Jahr 2018 einen Jahresgewinn i.H. von ca. **0 €** vor.

Der Finanzplan 2018 der GmbH ist mit ca. 4,481 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Sachanlagen für alle 3 Betriebszweige 3,311 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Städtische Betriebe Haßfurt GmbH sind 0,400 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 3,231 Mio. € vorgesehen.

Zösch  
Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft: Haßfurt  
AG Haßfurt • RG Bamberg  
Handelsregister Nr. HRB 6373  
USt.-Id.-Nr. DE 265774624

**Geschäftsführer:**  
Dipl. Ing. (FH) Norbert Zösch  
**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
1. Bgm. Günther Werner

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt  
IBAN: DE14 7935 1730 0009 052093  
BIC: BYLADEM1HAS

## E.2 Stadtwerk Haßfurt GmbH

**stadtwerk**  
haßfurt

Stadtwerk Haßfurt GmbH • Postfach 15 55 • 97432 Haßfurt

Stadt Haßfurt  
-Stadtkämmerei-  
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Stadtwerk Haßfurt GmbH  
Postfach 15 55  
97432 Haßfurt

Augsfelder Straße 6  
97437 Haßfurt

Telefon: 0 95 21 / 94 94 – 0  
Telefax: 0 95 21 / 94 94 – 40

Internet: <http://www.stwhas.de>  
email: [stwhas@stwhas.de](mailto:stwhas@stwhas.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Datum

06.02.2018

### **Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Stadtwerk Haßfurt GmbH**

Die Stadtwerk Haßfurt GmbH hat für das Wirtschaftsjahr 2017 lt. Hochrechnung, gemäß vorliegendem Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich 0,185 Mio. Euro an den Gesellschafter Bayernwerk AG abzuführen. Der an die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH abzuführende Betrag (incl. der Steuerumlagen) wird sich lt. Hochrechnung voraussichtlich auf ca. 1,250 Mio. € belaufen.

Im Rechnungsjahr 2017 belaufen sich die Umsatzerlöse auf ca. 27.705 Mio. €. Die Summe der Materialaufwendungen betragen ca. 20.171 Mio. €; Löhne und Gehälter schlagen mit ca. 2.650 Mio. € zu Buche. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 3.490 Mio. €. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 0,500 Mio. €.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerk Haßfurt GmbH für das Jahr 2018, der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21.11.2017 genehmigt wurde, sieht in der Planung für das Jahr 2018 einen Aufwand durch Gewinnabführung nach Steuern von 1,036 Mio. € vor.

Der Finanzplan 2018 der GmbH ist mit ca. 7,644 Mio. € auf der Soll- und Habenseite ausgeglichen. Hierbei sollen in die Anlagen der Betriebszweige 3,820 Mio. € investiert werden. Für die Tilgung der Darlehen der Stadtwerk Haßfurt GmbH sind 2,150 Mio. € veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist eine Darlehensaufnahme von 3,118 Mio. € vorgesehen.



Zösch  
Geschäftsführer

## E.3 Rechenzentrum Haßfurt GmbH

**rechenzentrum**  
haßfurt

Rechenzentrum Haßfurt GmbH • Augstfelder Straße 6 • 97437 Haßfurt

Stadt Haßfurt  
-Stadtkämmerei-  
Hauptstraße 5

97437 Haßfurt

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: +49-9521-949494  
Telefax: +49-9521-949495  
E-Mail: info@rzhas.de  
Web: www.rz-hassfurt.de

Datum: 07.02.2018

### **Wirtschaftslage und voraussichtliche Entwicklung der Rechenzentrum Haßfurt GmbH**

Die Rechenzentrum Haßfurt GmbH wird im Wirtschaftsjahr 2017 lt. Hochrechnung einen voraussichtlichen Gewinn von ca. 44 T€ erwirtschaften.

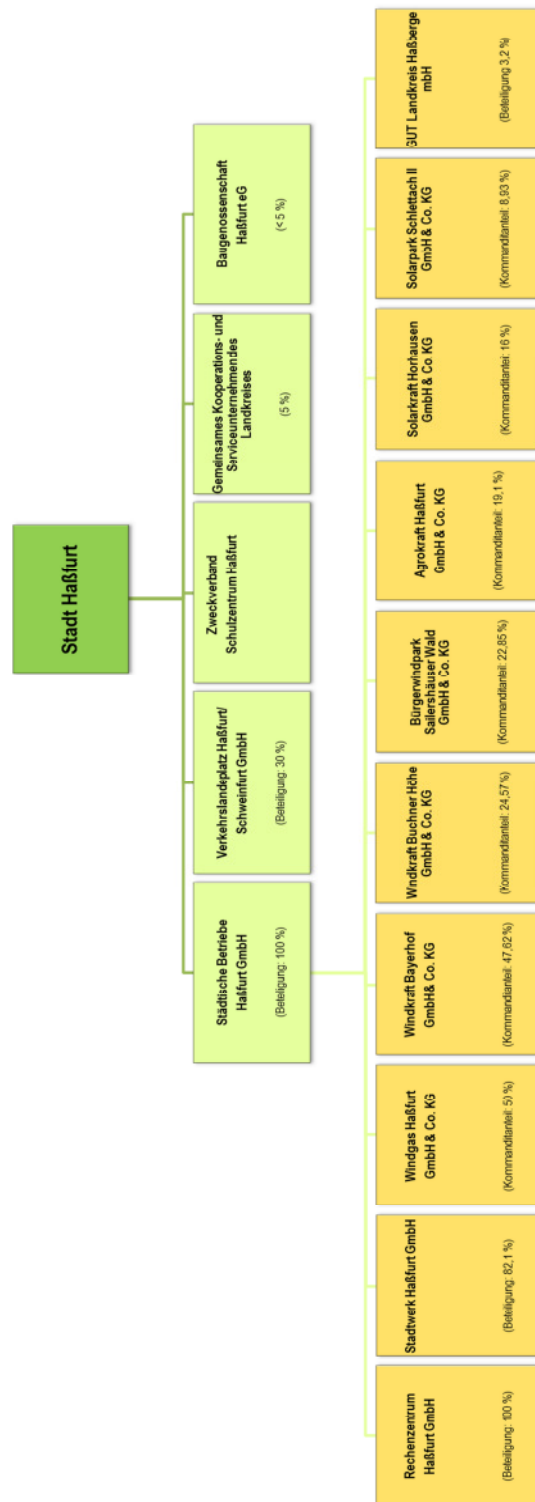
Im Rechnungsjahr 2017 werden sich die Summe der Umsatzerlöse auf ca. 815 T€ *belaufen*. Die Summe der Materialaufwendungen werden sich auf ca. 350 T€ *belaufen*; Löhne und Gehälter werden mit ca. 312 T€ zu Buche schlagen. Die Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben einen Betrag von ca. 77 T€. Die Aufwendungen für Zinsen und Steuern betragen ca. 10 T€.

Die Investitionen 2018 der GmbH sind mit ca. 20 T€ geplant. Für die Tilgung der Darlehen der Rechenzentrum Haßfurt GmbH sind 85 T€ veranschlagt. Für die Finanzierung des Vermögensplanes ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen.



Zösch  
Geschäftsführer

## E.4 Gesamtübersicht der Beteiligungen (Stand 01.01.2018)



## F Bürgschaften

Die Stadt darf nach Art. 72 GO Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Zum 31.12.2017 hatte die Stadt Haßfurt noch Bürgschaften mit einem Nennbetrag von 532.201 € übernommen. Von diesem Betrag waren zum 31.12.2017 noch (höchstens) 358.831 € gebunden. Im wesentlichen wurden Bürgschaften für Investitionsmaßnahmen von örtlichen Sportvereinen übernommen.

Die Übernahme von Bürgschaften muss gemäß Art. 72 (2) S. 2 GO von der Rechtsaufsicht genehmigt werden. In der entsprechenden Verordnung sind im § 3 für genehmigungsfreie Bürgschaften folgende Höchstgrenzen festgelegt:

- im Einzelfall bis zu 150.000 € und
- im laufenden Haushaltsjahr bis zu 300.000 € und
- insgesamt höchstens 1.200.000 €.

Zu beachten ist, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2017 für zwei Darlehen des in Insolvenz gegangenen TC Haßfurt (Sparkasse/BLSV) in Höhe von insgesamt ca. 14.000 € als Bürge in Anspruch genommen wurde.

Eine **Übersicht der übernommenen Bürgschaften** ist **auf der nächsten Seite** aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass stets die Höhe der übernommenen Bürgschaft (Anfangsbetrag), nicht jedoch in jedem Fall der gegenwärtige Bestand, aufgeführt ist, da die Darlehen üblicherweise regelmäßig getilgt werden und sich die Bürgschaftssumme entsprechend verringert (= Akzessorietät, § 767 BGB).

## Übersicht der übernommenen Bürgschaften

Verein bzw. Organisation	Vertragsnummer	Bürgschaft vom	Verwendungszweck	ursprünglicher Nennbetrag	Bank / Verband	Laufzeit Ende	Valuta 31.12.20...
1. FC Augsfield 1950 e.V.	6010054135	14.02.2011	Energetische Sanierung Sportheim u. Umschuldung	100.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt	2025	77.703,19 €
1. SKK Haßfurt		22.06.2012	Neubau 4-Bahnen-Kegelanlage	41.650,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		40.946,00 €
Kgl. Priv. Schützenes. 1430	6010065636	28.11.2011	Einhausung des Gewehrstandes	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		26.351,94 €
TSV 1909 Wülfingen e.V.	6010037106	13.07.2010	An- und Umbau Sportheim	50.000,00 €	Sparkasse Ostunterfranken Haßfurt		35.210,52 €
TSV 1926 Prappach e.V.	21701452	11.11.2010	Energetische Sanierung Sportheim	75.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		60.755,67 €
TSV 1926 Prappach e.V.		31.07.2012	Energetische Sanierung Sportheim	20.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		16.029,36 €
TSV Wülfingen e.V.	61032	24.08.1993	Rasenspielfeld	25.820,24 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2025	9.090,00 €
TSV Wülfingen e.V.	61032-3/3953423	16.12.2004	Flutlichtanlage	15.240,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2026	6.925,00 €
TSV Wülfingen e.V.		31.07.2012	An- und Umbau Sportheim	20.300,00 €	Bayer. Landessportverband e.V. München		20.300,00 €
TV 1861 e.V. Haßfurt	60347	21.07.1989	4 Tennisplätze und Ballfangzaun	47.294,50 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2021	9.456,00 €
TV 1861 e.V. Haßfurt	60347-3/5605175	26.11.2003	Rasenspielfeld	27.610,00 €	Bayer. Landesbodenkreditanstalt München	2025	10.968,64 €
TV Augsfield 1890 e.V.	V60069D2000423	06.11.2001	Sportstättenbau	10.225,84 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	6.166,21 €
TV Augsfield 1890 e.V.	V60069D2000413	06.11.2001	Sportstättenbau	14.060,52 €	Bayer. Landessportverband e.V. München	2031	8.477,33 €
TV Augsfield 1890 e.V.	120301310	21.09.2015	Anbau, Sanierung, energetische Maßnahmen	35.000,00 €	Raiffeisen-Volksbank Haßberge eG		30.510,73 €
				532.201,10 €			358.890,59 €

\*) Die Abfrage der tatsächlichen Darlehensständen erfolgt nicht in jedem Jahr!

## G Schlussfeststellung zur dauernden Leistungsfähigkeit

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist ein wichtiger Grundsatz im öffentlichen Haushalt. Dass eine Kommune auch in Zukunft die ihr eigenen Aufgaben stemmen kann ist ein zentrales Element nachhaltiger öffentlicher Haushaltswirtschaft. Die Stadt Haßfurt hat ihren Haushalt auf das doppelte Rechnungswesen umgestellt. Diese neue Art der Buchführung soll durch das Abzielen auf den periodisierten Ressourcenverbrauch anstatt auf reine Ein- und Auszahlungen zu mehr Transparenz führen und so auch einen Beitrag zur besseren Beurteilung und Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung leisten.

Nachdem die dauernde Leistungsfähigkeit unserer Stadt auch für künftige Jahre gesichert werden soll, muss der Frage nachgegangen werden, wie sich diese im laufenden Haushalt niederschlägt bzw. wo diese abgebildet wird. Nur so kann ein bestehender Haushalt auf seine stetige Leistungsfähigkeit hin überprüft, bzw. ein Handeln, das diese gefährdet, vermieden werden.

Zudem stellt die dauernde Leistungsfähigkeit nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO ein zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten dar. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist,

- *ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,*
- *ihre Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und*
- *die (Folge-) Lasten auch bevorstehender, notwendiger Investitionen zu tragen.*

In der Doppik bleibt die Trennung zwischen laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erhalten und zwar im Ergebnis- ebenso wie im Finanzhaushalt. Das erlaubt es, von vergleichbaren Überlegungen auszugehen wie in der Kameralistik. Der früheren kameralen Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht in der Doppik im Wesentlichen der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik), wobei es für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit vertretbar erscheint, den betragsmäßig geringen Unterschied zwischen kameralen Einnahmen und Ausgaben einerseits und doppelten Einzahlungen und Auszahlungen andererseits zu vernachlässigen.

Im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsbetrachtung wird bei der Würdigung kommunaler Haushalte und der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften nach der Umstellung auf die Doppik besonders auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit (Anlage 7 zum Haushaltsplan; vgl. Muster zu § 1 (2) Nr. 4 KommHV-Doppik) geachtet werden. Daneben ist auch die Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung (Art. 70 GO) von Bedeutung. In die Würdigung kommunaler Haushalte und insbesondere in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind auch die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte einzubeziehen. Zudem ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die kommunale Beteiligungskontrolle ausreichend wahrgenommen wird (Art. 94 GO).

Für das aktuelle Haushaltsjahr 2018 sowie für den Finanzplanungszeitraum bis 2021 ist die dauernde Leistungsfähigkeit für die Stadt Haßfurt aus heutiger Sicht in jedem Fall gegeben. Der maßgebende Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt Saldo S3) sowie das bereinigte Zahlungsergebnis (vgl. Anlage „Übersicht zur dauernden Leistungsfähigkeit“) weisen deutlich positive Ergebnisse aus.

Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt aufgrund der in der Summe negativen Ergebnisse der Ergebnishaushalte dauerhaft von ihrer Substanz lebt und somit das vorhandene Eigenkapital gemindert wird. Es bleibt zwar abzuwarten, wie sich die Jahresrechnungen darstellen, die aufgrund vorsichtiger Haushaltsplanungen in der Regel ein wenig besser ausfallen als der Plan.

Dennoch gilt es heute schon, durch Verzicht auf nicht zwingend notwendige Ausgaben und regelmäßige Anpassung der Einnahmen dieser grundsätzlichen Tendenz entgegen zu wirken.

Haßfurt, den 13.02.2018

-Stadtkämmerei-



Wolfgang Hömer  
Stadtkämmerer